

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT COTTBUS / AMTSKE ŁOPJENO ZA MĚSTO CHÓŠEBUZ • JAHRGANG 24 / LĚTNIK 24



In dieser Ausgabe

AMTLICHER TEIL

- SEITE 1 BIS 9**
- Satzung der Stadt Cottbus über die Wochenmärkte (Wochenmarktsatzung)
- SEITE 10**
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Cottbus (Friedhofsgebührensatzung)
- SEITE 11**
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Cottbus
- SEITE 11 BIS 12**
- Satzung zur Erhebung von Gebühren für Beurkundungen und die Durchführung von außergerichtlichen Vaterschaftstests

SEITE 12

- Amtliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes „Wohngebiet Garteneck“

SEITE 13

- Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 4. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus in der VI. Wahlperiode vom 26.11.2014

- Allgemeine Anordnung

- Amtliche Bekanntmachung des Beschlusses der Satzung über den Bebauungsplan „Wohngebiet Cottbuser Straße“

SEITE 14

- 3. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Abwassersatzung des Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost (AZV)

NICHT AMTLICHER TEIL

SEITE 14

- Abfallkalender 2015
- Winteröffnungszeiten der Wertstoffhöfe
- Abfallentsorgung im Winter
- Anliegerpflichten beim Winterdienst

SEITE 14 BIS 16

- Bekanntmachung der GWC

SEITE 16

- Geänderte Sprechzeiten zum Jahreswechsel

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

Satzung der Stadt Cottbus über die Wochenmärkte (Wochenmarktsatzung)

Präambel

Aufgrund der §§ 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 Nr. 32), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 Nr. 32), des § 67 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) geändert worden ist, dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) geändert worden ist, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Tagung am 26.11.2014 folgende Wochenmarktsatzung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Platz, Markttag, Marktzeit der Wochenmärkte
- § 3 Gegenstände des Wochenmarktverkehrs
- § 4 Marktzulassung, Vergabe der Standplätze
- § 5 Widerruf der Marktzulassung und Beendigung des Nutzungsverhältnisses
- § 6 Verfahren über den einheitlichen Ansprechpartner
- § 7 Verkaufseinrichtungen

- § 8 Auf- und Abbau
- § 9 Medienanschlüsse
- § 10 Präsenzpflcht
- § 11 Verhalten auf dem Wochenmarkt
- § 12 Sauberhaltung des Wochenmarktes
- § 13 Haftung
- § 14 Ordnungswidrigkeiten
- § 15 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Anlage 1 Wochenmarktverzeichnis gemäß § 2 Abs. 1

Anlage 2 Lagepläne

Anlage 3 Antrag auf Zulassung zum Wochenmarkt

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle festgesetzten Wochenmärkte im Sinne der §§ 67 und 69 GewO, die von der Stadt Cottbus veranstaltet werden.
- (2) Die Stadt Cottbus betreibt diese Wochenmärkte als bewirtschaftete öffentliche Einrichtung.
- (3) Der Gemeingebrauch an öffentlichen Wegen und Plätzen ist im Marktbereich während der Marktzeiten des Wochenmarktes sowie während der Auf- und Abbauphase (vgl. § 8) in dem Maße eingeschränkt, als es für den Marktverkehr erforderlich ist. Der Marktverkehr geht während dieser Zeit den übrigen öffentlichen Verkehrsbelangen vor.

§ 2

Platz, Markttag, Marktzeit der Wochenmärkte

- (1) Die Wochenmarktplätze, die Markttag und die Marktzeiten sind in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführt. Die räumliche Ausdehnung ist den Lageplänen der Anlage 2 zu entnehmen. Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Während der Zeiten der traditionellen Veranstaltungen der Stadt Cottbus wird die Nutzung der Marktplätze entsprechend der Anlage 1 beschränkt.
- (3) Fällt ein Markttag auf einen Feiertag, kann der Markttag auf einen anderen Wochentag verlegt werden.

§ 3

Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

- (1) Auf den Wochenmärkten der Stadt Cottbus dürfen nur Waren gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 GewO sowie der Verordnung über Waren des täglichen Bedarfs auf Wochenmärkten in Brandenburg vom 4. Dezember 1991 (GVBl. II/92, Nr. 01, S. 8) feilgeboten werden.
- (2) Der Handel mit lebenden Kleintieren ist gemäß § 4 der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung - ViehVerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 203), zuletzt geändert durch Artikel 28 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388), spätestens vier Wochen vorher bei der Marktaufsicht schriftlich anzuzeigen.
- (3) Auf den Wochenmärkten ist das Musizieren, die Verteilung von Flyern, die Durchführung von Umfragen, Unterschriftensammlungen, Protestaktionen u. Ä., welche nicht in direkter Verbindung zum Wochenmarkt stehen, untersagt.

§ 4

Marktzulassung, Vergabe der Standplätze

- (1) Die Zulassung zum Handel auf dem Wochenmarkt erfolgt durch Erteilung einer behördlichen Erlaubnis (Marktzulassung) entweder als Tageszulassung, welche mindestens einen Tag vorher bei der Marktaufsicht

Fortsetzung auf Seite 2

Impressum: Herausgeber: Stadt Cottbus, Der Oberbürgermeister; verantwortlich: Pressebüro, Dr. Peter Lewandrowski; Redaktion: Elvira Fischer, Rathaus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Tel.: 0355 612-2016, Fax: 0355 612-132016; Verlag: Cottbuser General-Anzeiger Verlag GmbH, Wernerstr. 21, 03046 Cottbus; Vertrieb: Das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Amtske łopjeno za město Chóšebuz“ erscheint mit Ausnahme der Sommerpause der Stadtverordnetenversammlung mindestens einmal im Monat. Es wird mit der Zeitung „Der Märkische Bote“ kostenlos an die Cottbuser Haushalte verteilt. Für Personen, die von dieser Verteilung nicht erreicht werden, liegt das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Amtske łopjeno za město Chóšebuz“ im Rathaus (Neumarkt 5, Foyer) und im Technischen Rathaus (Karl-Marx-Straße 67, Foyer) kostenlos aus. Im Pressebüro, Rathaus, Neumarkt 5, ist ein Abonnement zum Preis von 37,00 Euro jährlich möglich. Auflagenhöhe: 60.000 Exemplare

AMTLICHER TEIL**Fortsetzung von Seite 1**

- zu beantragen ist, oder als befristete Dauerzulassung in Schriftform. In Ausnahmefällen kann durch die Marktaufsicht eine mündliche Tageszulassung vor Ort erteilt werden.
- (2) Die Marktzulassung ermächtigt zum Handel auf den Wochenmärkten und regelt zeitlich befristet das Warensortiment, die Nutzfläche, den Wochenmarktplatz und den Markttag. Der Inhaber einer gültigen Marktzulassung hat Anspruch auf Zuweisung einer Nutzfläche auf dem in der Marktzulassung benannten Wochenmarktplatz an den dort benannten Markttagen.
- (3) Die Zulassung zum Wochenmarkt erfolgt nach marktspezifischen Erfordernissen. Insbesondere werden bei Erteilung der Marktzulassung das bereits vorhandene Warenangebot auf dem Wochenmarkt und in dessen unmittelbarer Nähe, der Grundsatz „Erzeuger vor Händler“, die zeitliche Reihenfolge des Antragseingangs und die tatsächlich möglichen Nutzflächen berücksichtigt.
- (4) Der Antrag auf Marktzulassung ist grundsätzlich schriftlich oder elektronisch, mit dem in der Anlage 3 vorgeschriebenen Formular zu stellen. Die Antragsbearbeitung erfolgt bei Vorliegen aller Unterlagen innerhalb von vier Wochen nach Posteingang. Die Vergabe der Nutzflächen für Dauerzulassungen erfolgt grundsätzlich jeweils im Dezember für das darauf folgende Kalenderjahr auf der Grundlage der bis zum 1. Dezember des laufenden Jahres eingegangenen Anträge. Später eingehende Anträge, insbesondere auch Anträge auf Saison- oder Tageszulassungen, können nur berücksichtigt werden, wenn die für den beantragten Zeitraum verfügbaren Nutzflächen ausreichen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuweisung einer konkreten Nutzfläche oder Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes.
- (5) Die Marktzulassung ist nicht übertragbar. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden und wird grundsätzlich für maximal ein Kalenderjahr befristet erteilt. Ist der Inhaber der Marktzulassung nicht selbst vor Ort anwesend, hat er seine Beauftragten oder Angestellten, die in seinem Namen und auf seine Rechnung von der Marktzulassung Gebrauch machen, mindestens 14 Tage vor Marktnutzung der Marktaufsicht zu benennen.
- (6) Im Interesse der Ordnung und Sicherheit oder aufgrund marktspezifischer Erfordernisse kann nach Anhörung der Beteiligten durch die Marktaufsicht eine befristete oder dauerhafte Änderung der in der Marktzulassung ausgewiesenen Nutzfläche erfolgen.
- (7) Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung des Wochenmarktes sind Marktgebühren nach der Satzung über die auf den Wochenmärkten der Stadt Cottbus zu entrichtenden Marktgebühren (Marktgebührenordnung) in der jeweils geltenden Fassung zu zahlen.
- (8) Mit der Marktzulassung ist in Umsetzung der Interessen des Verbraucherschutzes und der Lebensmittelsicherheit gleichzeitig die Anzeigepflicht nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 erfüllt. Durch die Marktaufsicht erfolgt die Weiterleitung der erforderlichen Daten an die zuständige Behörde.

§ 5**Widerruf der Marktzulassung und Beendigung des Nutzungsverhältnisses**

- (1) Die erteilte Marktzulassung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund ganz oder teilweise widerrufen werden, insbesondere wenn:
1. die zugewiesene Nutzfläche wiederholt nicht zur Ausübung des Handels benutzt wird, es sei denn, es liegt eine Ausnahmeregelung von der Präsenzpflicht vor,
 2. der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 3. der Inhaber der Marktzulassung oder dessen Beauftragte oder Angestellte erheblich oder trotz Er-

mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen haben,

4. der Inhaber der Marktzulassung die nach der jeweils geltenden Marktgebührenordnung für die Nutzfläche fälligen Marktgebühren trotz Aufforderung nicht in voller Höhe zahlt,
5. bekannt wird, dass bei der Marktzulassung Versagungsgründe vorlagen oder nachträglich Tatsachen eingetreten sind, die eine Versagung der Zulassung rechtfertigen,
6. die zugewiesene Nutzfläche an andere Personen überlassen wird oder der Warenkreis eigenmächtig, sei es auch nur vorübergehend, entgegen der Marktzulassung geändert wurde,
7. der Inhaber der Marktzulassung entgegen § 4 Abs. 5 nicht rechtzeitig oder nicht wahrheitsgemäß die ihn vertretenden Beauftragten oder Angestellten der Marktaufsicht benannt hat.

§ 6**Verfahren über den einheitlichen Ansprechpartner**

Verwaltungsverfahren nach dieser Satzung können über den einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg abgewickelt werden. Es gelten die Regelungen des Gesetzes über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg (BbgEAPG) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I/09, Nr. 12, S. 262), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 36) sowie die §§ 71a bis e Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749), in Verbindung mit § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 07. Juli 2009 (GVBl. I/09, Nr. 12, S. 262, 264), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32).

§ 7**Verkaufseinrichtungen**

- (1) Als Verkaufseinrichtungen (Marktstände) auf dem Wochenmarktplatz sind Verkaufstische und -stände sowie Verkaufswagen und -anhänger im Sinne des § 55 Abs. 9 Nr. 10 und 11 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2008 (GVBl. I/08, Nr. 14, S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. November 2010 (GVBl. I/10, Nr. 39), zugelassen. Dies gilt auch für die damit im Zusammenhang stehenden Überzelte oder Verschattungselemente. Verkaufseinrichtungen ab 5 m² Nutzfläche dürfen eine maximale Frontlänge von 5 m aufweisen. Je weiteren Meter Frontlänge ist die Standtiefe um 0,25 m bis zu einem Höchstmaß von 4 m zu erhöhen, ausgenommen hiervon sind Verkaufswagen. Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt werden. Vordächer von Verkaufseinrichtungen müssen mindestens eine lichte Höhe von 2 m gemessen ab Marktplatoberfläche haben. Sie dürfen die zugewiesene Grundfläche nicht mehr als 1 m überragen.
- (2) Verkaufseinrichtungen und damit im Zusammenhang stehende Überzelte und Verschattungselemente müssen den Wetterlagen entsprechend standfest und gesichert sein. Eingriffe bzw. Beschädigungen der Marktoberflächen sind nicht zulässig und ohne Erlaubnis ist eine Befestigung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprecher oder ähnlichen Einrichtungen zulässig.
- (3) Werbung in Form von Schildern und Plakaten ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichem Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb lt. Marktzulassung in Verbindung steht. Pro Marktstand ist unter Gewährleistung der notwendigen Durchgangsbreiten ein Werbeauftragter in der unmittelbaren Umgebung der jeweiligen Verkaufseinrichtung zulässig. Dieser Aufsteller gehört zur Nutzfläche der Verkaufseinrichtung.

- (4) Die Gänge zwischen den Verkaufseinrichtungen und die Durchfahrten sind von Leergut, Waren und Geräten freizuhalten.
- (5) Maße, Waagen und Gewichte, welche beim Verkauf und Auswiegen der Ware verwendet werden, müssen vorschriftsmäßig geeicht sein und stets sauber gehalten werden. Die Maß- und Wiegeeinrichtungen sind so aufzustellen, dass die Käufer das Messen und Wiegen selbst nachprüfen können. Waren, die nach Maß oder Gewicht abgegeben werden, können jederzeit von der Marktaufsicht nachgemessen oder nachgewogen werden.
- (6) Zur Verbesserung des Gesamterscheinungsbildes des Wochenmarktes und der Umsetzung von Ordnung und Sicherheit auf den Wochenmarktplätzen können gegenüber dem Inhaber der Marktzulassung Forderungen an die innere und äußere Gestaltung der Verkaufseinrichtungen und an die Gestaltung der Nutzflächen gestellt werden.

§ 8**Auf- und Abbau**

- (1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit angeliefert, ausgepackt oder aufgestellt werden. Die Verkaufseinrichtungen sind bis zum Beginn der Marktzeit betriebsfähig einzurichten. Verkaufseinrichtungen, Betriebsgegenstände und Waren müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Wochenmarktplatz entfernt sein; bei Nichteinhaltung können sie auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.
- (2) Den Inhabern einer Marktzulassung ist es gestattet, bis zum Beginn des Marktes Waren an die Verkaufsstände zu liefern und nach Marktende dort abzuholen. Das Befahren, Halten und Parken von Fahrzeugen auf den Wochenmarktplätzen ist während der Marktzeiten unzulässig. Ausnahmen können von der Marktaufsicht zu festgelegten Flächenbereichen für sortimentsbezogene Nachlieferungen genehmigt werden.
- (3) Vor Beendigung der festgesetzten Marktzeit dürfen die Marktstände grundsätzlich nicht abgebaut und das Warenangebot nicht eingeschränkt werden. Innerhalb der Auf- und Abbauzeiten ist es grundsätzlich nicht gestattet, Waren zu verkaufen. Während der Abbauzeit dürfen nur noch bereits wartende Kunden bedient werden. Danach muss die Verkaufseinrichtung für Außenstehende erkennbar geschlossen sein.

Die Marktaufsicht kann dem Inhaber einer Marktzulassung oder seinen Beauftragten oder Angestellten aus sachlich gerechtfertigten Gründen ausnahmsweise gestatten, den Auf- oder Abbau von Verkaufseinrichtungen auch während der festgesetzten Marktzeit durchzuführen. Sachlich gerechtfertigte Gründe sind insbesondere plötzlich auftretende Krankheitsfälle sowie amtliche Unwetterwarnungen.

§ 9**Medienanschlüsse**

- (1) Für den Betrieb des Wochenmarktes werden technischen Anlagen entsprechend der Ausstattung der Wochenmarktplätze für die Inhaber einer Marktzulassung zur Verfügung gestellt. Die Zuweisung eines Medienanschlusses erfolgt nach marktspezifischen und technischen Erfordernissen.
- (2) Für die Betriebssicherheit der technischen Anlagen der Verkaufseinrichtungen und für die ordnungsgemäße und gefahrlose Verlegung der Kabel bzw. Zuleitungen ist der Inhaber der Marktzulassung verantwortlich.
- (3) Wird durch den Inhaber der Marktzulassung ein Medienanschluss zur Elektroenergieversorgung benötigt, ist durch diesen ein eigenständiger Vertrag mit dem in der Marktzulassung benannten konzessionierten Versorgungsunternehmen abzuschließen.
- (4) Die Haftung für Schäden an technischen Anlagen erfolgt nach dem Verursacherprinzip.

AMTLICHER TEIL**§ 10
Präsenzpflicht**

- (1) Die Dauer- bzw. Tageszulassung verpflichtet zur Teilnahme am Wochenmarkt in dem in der Marktzulassung benannten Umfang. Die beabsichtigte Nichtnutzung der Marktzulassung ist nachweislich, verbindlich und bis spätestens 12:00 Uhr des vorherigen Tages anzuzeigen. Die Marktaufsicht kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von der Präsenzpflicht zulassen.
- (2) Bei unbegründeter Nichtnutzung der Marktzulassung bis 30 Minuten vor Marktbeginn kann die jeweilige Nutzfläche weitervergeben werden. In diesem Fall wird vom Inhaber der nicht genutzten Marktzulassung keine Marktgebühr erhoben, eine Entbindung von der allgemeinen Präsenzpflicht erfolgt jedoch nicht. Ist eine Weitervergabe der Nutzfläche nicht möglich, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung oder Erlass der Marktgebühr.

**§ 11
Verhalten auf dem Wochenmarkt**

- (1) Besucher und Teilnehmer des Wochenmarktes haben mit dem Betreten der Wochenmärkte die Bestimmungen dieser Wochenmarktsatzung einzuhalten und den Anordnungen der Marktaufsicht Folge zu leisten. Sie haben sich so zu verhalten, dass keine Personen oder Sachen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Dies gilt auch für den Zustand der Verkaufseinrichtungen der Marktteilnehmer.
- (2) Auf dem Wochenmarkt ist es insbesondere unzulässig:
1. Waren im Umhergehen anzubieten,
 2. sich bettelnd, hausierend oder betrunken während der Verkaufszeiten auf dem Marktplatz aufzuhalten,
 3. Waren laut auszurufen, anzupreisen oder öffentlich zu versteigern und ohne Genehmigung Tonwiedergabegeräte zu betreiben,
 4. Waren außerhalb der festgesetzten Marktzeiten zu verkaufen,
 5. Fahrzeuge jeder Art, ausgenommen sind Rollstühle, zu führen oder abzustellen,
 6. öffentliche nicht marktspezifische Werbung zu betreiben,
 7. Anlagen der stadttechnischen Ver- und Entsorgung wie Schieber, Schächte, Unterflurhydranten zu verstellen,
 8. Abwasser und Abfälle anderweitig als in die vorgesehenen Einleitstellen bzw. Abfallbehälter zu entsorgen,
 9. die Wochenmarktplätze durch Abfälle, Öle, Benzine oder sonstige schädliche Stoffe zu verunreinigen,
 10. in betrunkenem Zustand Wochenmarkthandel zu betreiben,
 11. warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen,
 12. nicht mit dem Marktverkehr zusammenhängende gewerbliche Tätigkeiten jeder Art auszuüben.
- (3) Unter Einhaltung der lebensmittel- und tierschutzrechtlichen Vorschriften sind das Schlachten und Ausnehmen von Fisch jedoch erlaubt.
- (4) Der Marktaufsicht ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihr gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

**§ 12
Sauberhaltung des Wochenmarktes**

- (1) Die Abfallentsorgung und die Reinigung wird durch die Marktaufsicht entsprechend der jeweils gültigen

Satzung zur Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) und Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) sowie der Satzung zur Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) und der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung) der Stadt Cottbus veranlasst.

- (2) Abfälle sind innerhalb der Verkaufseinrichtung in geeigneten Behältern so zu verwahren, dass der Marktverkehr nicht gestört, Waren verunreinigt oder sonst nachteilig beeinflusst werden können. Nach Beendigung des Marktes hat die Entsorgung des Restabfalls in bereitgestellte Abfallbehälter zu erfolgen.

Wertstoffe (z. B. Papier, Pappe, Kartonagen) und Leichtverpackungen (z. B. Weißblech, Aluminium, Getränkekartonverbunde, sonstige Verbunde auf Papierbasis und Kunststoffe) sind eigenständig den Wertstoffplätzen zuzuführen. Die Marktplätze dürfen nicht verunreinigt werden.

- (3) Soweit Abfälle durch ihr Aussehen oder ihren Geruch widerlich sind oder werden können, sind sie unverzüglich zu beseitigen. Verdorbene Waren dürfen nicht auf die Wochenmärkte gebracht werden.
- (4) Die Marktteilnehmer sind für die Reinhaltung ihrer Verkaufseinrichtungen und der davor gelegenen Gänge und Fahrbahnen bis zu deren Mitte selbst verantwortlich. Sie sind verpflichtet, diese Flächen bei Eis- und Schneeglätte mit Sand zu bestreuen und stumpf zu halten. Die Nutzflächen sind besenrein zu verlassen.
- (5) Anfallendes Schmutzwasser darf nur in die dafür vorgesehenen Abwassereinleitungen entsorgt werden.
- (6) Altfett und Altöl aus Fritteusen und Brättern dürfen nicht in die Oberflächenwassereinleiter entsorgt werden. Die Entsorgung ist mittels zugelassener Entsorgungsunternehmen eigenverantwortlich abzusichern. Eine Zwischenlagerung auf einer wasserdichten Abstellfläche ist erlaubt.

**§ 13
Haftung**

- (1) Die Benutzung und der Besuch der Wochenmärkte erfolgen auf eigene Gefahr. Die Stadt Cottbus haftet für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Marktaufsicht.
- (2) Für die Sicherheit der Verkaufseinrichtungen sowie der verwendeten Fahrzeuge und Geräte haften die Wochenmarkthändler. Dies gilt u. a. für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Aufbau, dem Marktbetrieb und dem Abbau der Verkaufseinrichtungen entstehen. Handelt es sich beim Verursacher um einen Beauftragten oder Angestellten des Inhabers der Marktzulassung, so haften Verursacher und Inhaber als Gesamtschuldner.
- (3) Mit der Marktzulassung übernimmt die Stadt Cottbus keine Haftung für die Sicherheit der Waren und sonstiger Gegenstände; dies gilt insbesondere für Diebstahl, Sturm- und Feuerschäden.
- (4) Der Inhaber einer Marktzulassung hat gegenüber der Stadt Cottbus keinen Anspruch auf Schadensersatz, wenn der Wochenmarktbetrieb durch ein von der Stadt nicht zu vertretendes äußeres Ereignis unterbrochen wird oder ein Markttag entfällt.

**§ 14
Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. andere als die in § 3 Abs. 1 benannten Waren anbietet,
2. der Anzeigepflicht nach § 3 Abs. 2 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
3. Tätigkeiten nach § 3 Abs. 3 nachgeht,
4. ohne gültige Marktzulassung nach § 4 Abs. 1 oder

über deren Umfang hinaus zu den Zeiten des Wochenmarktes (Anlage 1) Waren anbietet,

5. entgegen § 4 Abs. 5 Satz 1 die Marktzulassung anderen überlässt oder gegen Nebenbestimmungen der Marktzulassung verstößt,
 6. entgegen § 7 Abs. 1 andere als die dort benannten Verkaufseinrichtungen nutzt,
 7. entgegen § 7 Abs. 2 Eingriffe an der Marktoberfläche vornimmt oder diese beschädigt oder unerlaubt Befestigungen anbringt,
 8. entgegen § 7 Abs. 3 zu den Marktzeiten andere als die dort benannte Werbung auf den Marktplätzen betreibt,
 9. entgegen § 7 Abs. 4 Gänge nicht freihält oder Flächenzuweisungen nicht einhält,
 10. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände früher als zu den dort benannten Zeiten anliefert, auspackt oder aufstellt,
 11. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 2 Verkaufseinrichtungen nicht bis zum Beginn der Marktzeit betriebsfertig einrichtet,
 12. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 3 Verkaufseinrichtungen, Betriebsgegenstände und Waren nicht rechtzeitig entfernt,
 13. entgegen § 8 Abs. 2 Satz 2 die Marktplätze während der Marktzeiten befährt, ohne im Besitz einer Ausnahmegenehmigung nach § 8 Abs. 2 Satz 3 zu sein,
 14. entgegen § 8 Abs. 3 Satz 1 Verkaufseinrichtungen vor Beendigung der Marktzeit abbaut, ohne im Besitz einer Ausnahmegenehmigung nach § 8 Abs. 3 Satz 5 zu sein,
 15. entgegen § 8 Abs. 3 Satz 2, unter Beachtung der Ausnahme nach § 8 Abs. 3 Satz 3, Waren während der Auf- und Abbauezeiten verkauft,
 16. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 2 Medienanschlüsse ohne Zuweisung in Anspruch nimmt,
 17. entgegen § 9 Abs. 2 Kabel oder Zuleitungen nicht ordnungsgemäß verlegt oder technisch nicht betriebssichere Anlagen verwendet,
 18. entgegen § 10 Abs. 1 der Präsenzpflicht nicht nachkommt,
 19. den Vorschriften des § 11 Abs. 1 bis 4 über das Verhalten auf den Wochenmärkten zuwiderhandelt,
 20. den Vorschriften über die Sauberhaltung des Wochenmarktes nach § 12 Abs. 2 und 3 zuwiderhandelt und der Streu- und Räumspflicht nach § 12 Abs. 4 nicht nachkommt
- oder
21. entgegen § 12 Abs. 5 und 6 Schmutzwasser oder Altfett und Altöl nicht ordnungsgemäß entsorgt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1000 Euro geahndet werden. Die Höhe richtet sich nach § 17 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG).

**§ 15
Inkrafttreten/Außerkräftreten**

Die Wochenmarktsatzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wochenmarktsatzung, Stadtverordnetenbeschluss vom 28. Oktober 2009, außer Kraft.

Cottbus, 01.12.2014

gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Fortsetzung auf Seite 4

AMTLICHER TEIL

Fortsetzung von Seite 3

Anlage 1

Wochenmarktverzeichnis gemäß § 2 Abs. 1

Plätze, Markttag, Marktzeiten der Wochenmärkte

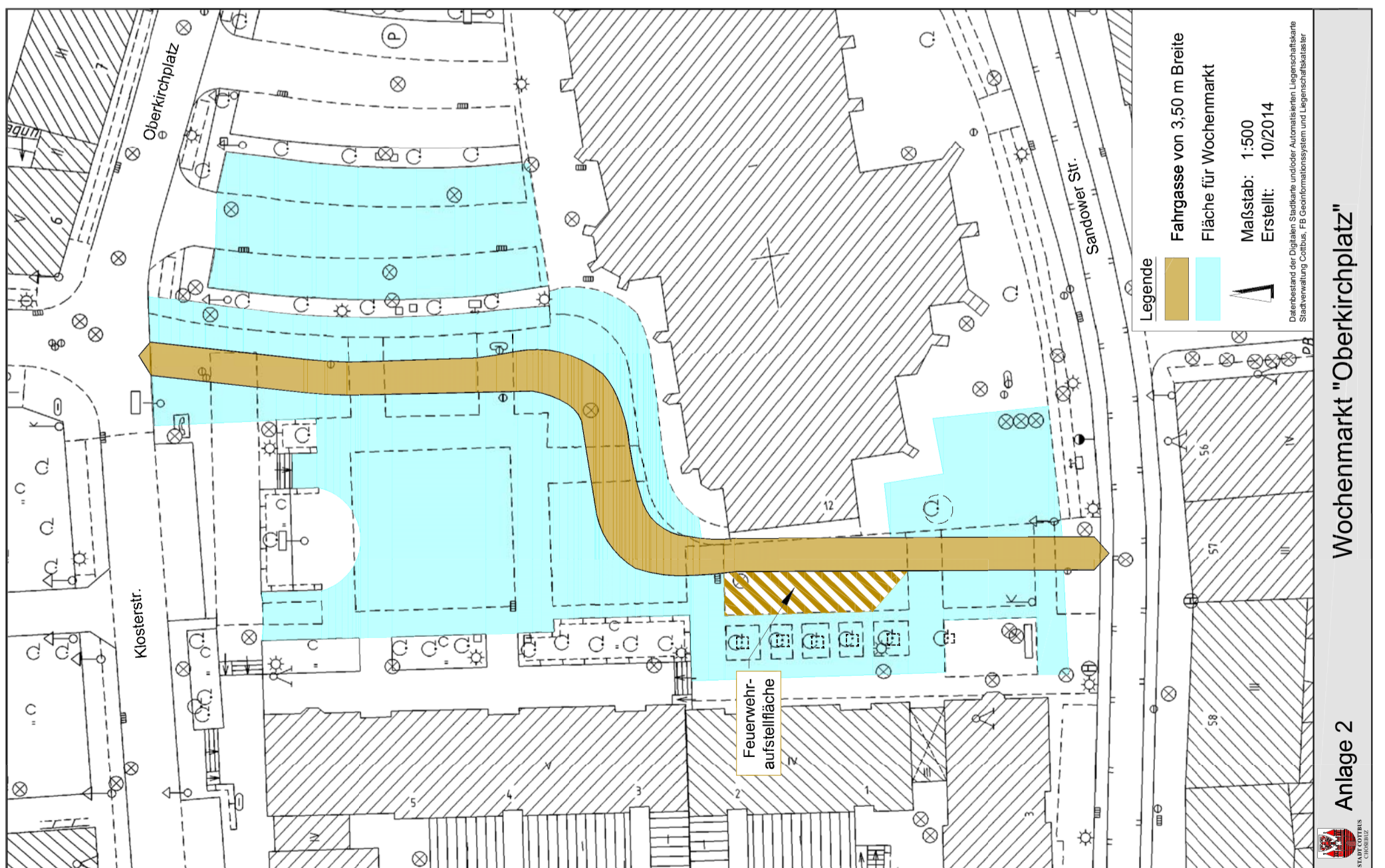
Wochenmarktplätze	Wochenmarkttag	Marktzeiten
„Oberkirchplatz“		
ganzjährig	Dienstag	08:00 - 16:00 Uhr
März - Mai, September - November	Donnerstag	06:00 - 13:00 Uhr
ganzjährig	Samstag	06:00 - 13:00 Uhr
„Spremberger Str.“ i. V. m. Teilbereichen der Plätze „Schloßkirchplatz“ und „Am Stadtbrunnen“ sowie dem Übergang zum „Blechen-Carré“		
März - Oktober	Donnerstag	08:00 - 18:00 Uhr
November - Februar	Donnerstag	08:00 - 17:00 Uhr
„Stadthallenvorplatz“ (Berliner Platz)		
März - Oktober	Mittwoch	08:00 - 18:00 Uhr
November - Februar	Mittwoch	08:00 - 17:00 Uhr
ganzjährig	Freitag	08:00 - 15:00 Uhr
„Ortsteil Ströbitz“ (Karl-Liebnecht-Str./Kolkwitzer Str.)		
ganzjährig	Freitag	08:00 - 14:00 Uhr
„Ortsteil Sandow“ (Hermannstr.)		
ganzjährig	Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag	08:00 - 17:00 Uhr
„Markt Leipziger Str.“		
ganzjährig	Montag - Freitag	07:00 - 17:00 Uhr
ganzjährig	Samstag	09:00 - 16:00 Uhr

Wochenmarktplätze	Wochenmarkttag	Marktzeiten
„Ortsteil Sachsendorf“ (Gelsenkirchener Allee)		
ganzjährig	Montag, Mittwoch, Freitag	08:00 - 16:00 Uhr
ganzjährig	Samstag	08:00 - 13:00 Uhr

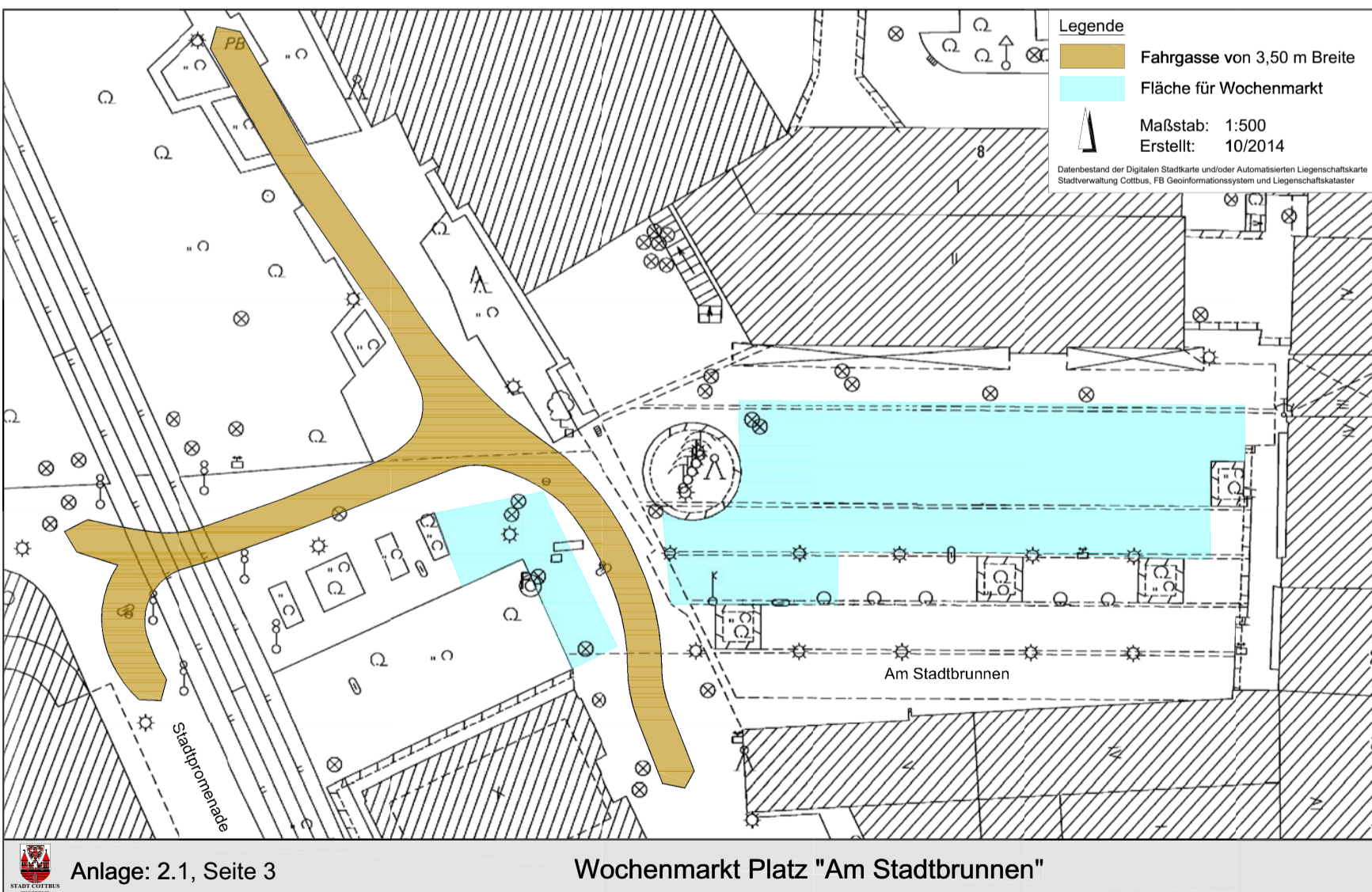
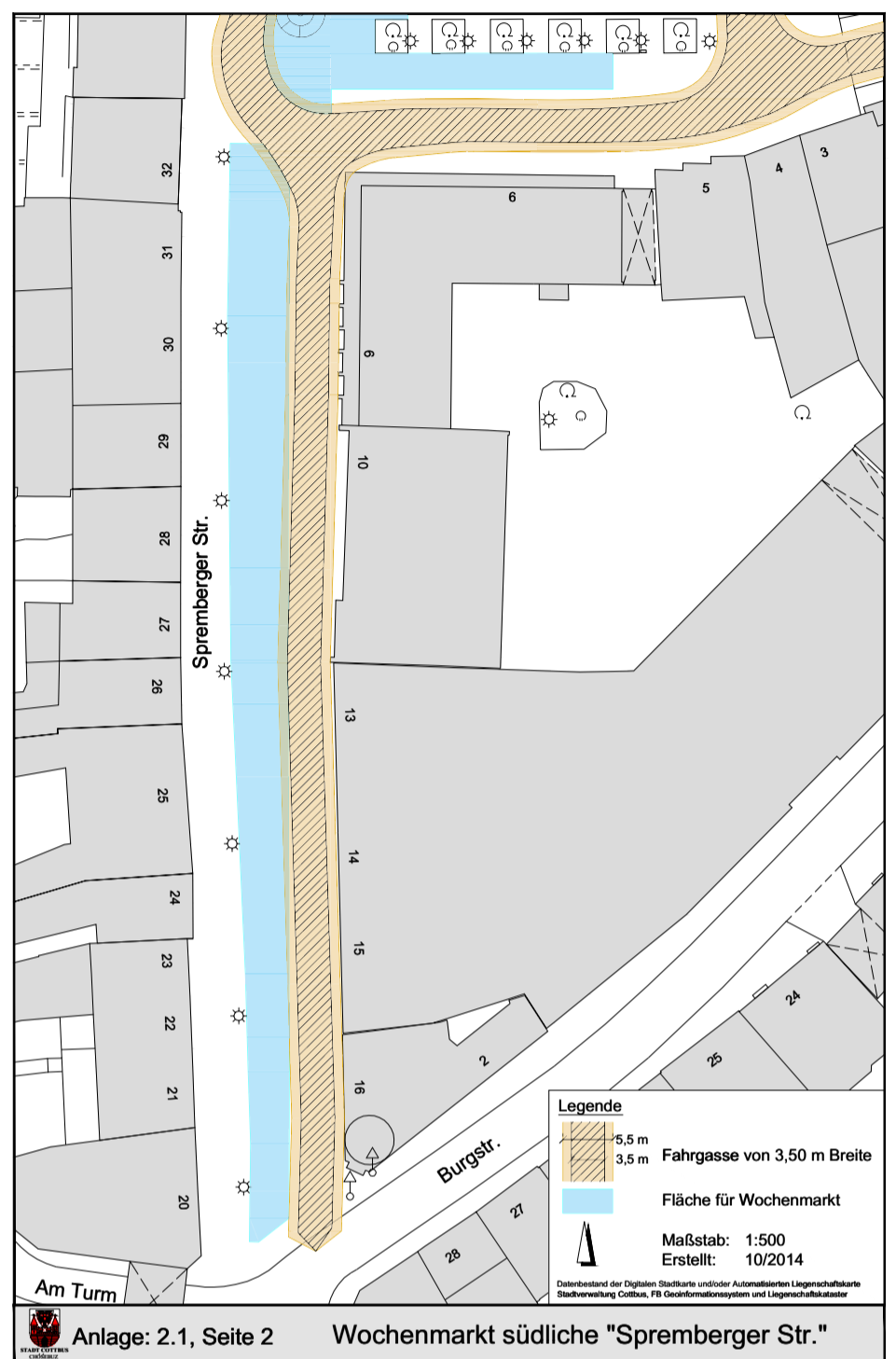
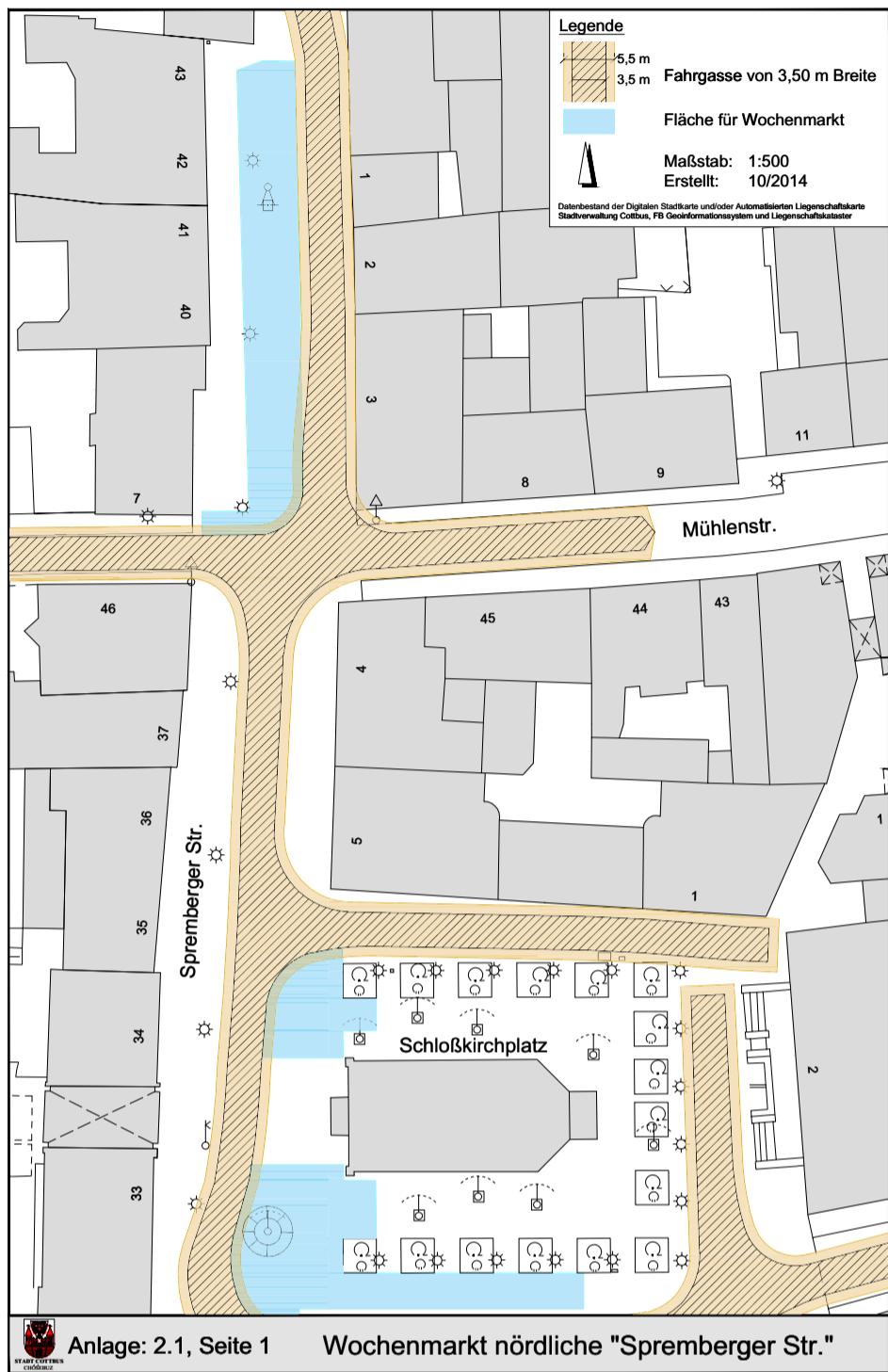
Einschränkungen für einzelne Wochenmarktplätze:

Zu den Zeiten der traditionellen Veranstaltungen der Stadt Cottbus bestehen für die nachfolgend aufgeführten Wochenmarktplätze Einschränkungen (Verlagerung oder Ausfall) der Marktdurchführung. Die konkreten Veranstaltungstermine werden jeweils in der Marktzulassung benannt. Dies betrifft folgende Veranstaltungen:

Veranstaltung	Zeitraum	Voraussichtlich betroffene Marktflächen
Cottbuser Ostermarkt	1 oder 2 Wochen vor dem Osterfest	Stadthallenvorplatz
Geranienmarkt	ca. 19. KW	Stadthallenvorplatz
Cottbuser Stadtfest	ca. 24./25. KW	Oberkirchplatz, Stadthallenvorplatz, Spremberger Str.
Töpferfest	ca. 37. KW	Oberkirchplatz
Lausitzer Bauernmarkt	ca. 39./40. KW	Stadthallenvorplatz, Oberkirchplatz
FilmFestival Cottbus	ca. 45. KW Anfang November	Stadthallenvorplatz
Cottbuser Weihnachtsmarkt der tausend Sterne	ca. 48. - 52. KW	Spremberger Str.
Cottbuser Wichtelmarkt	ca. 48. KW	Stadthallenvorplatz

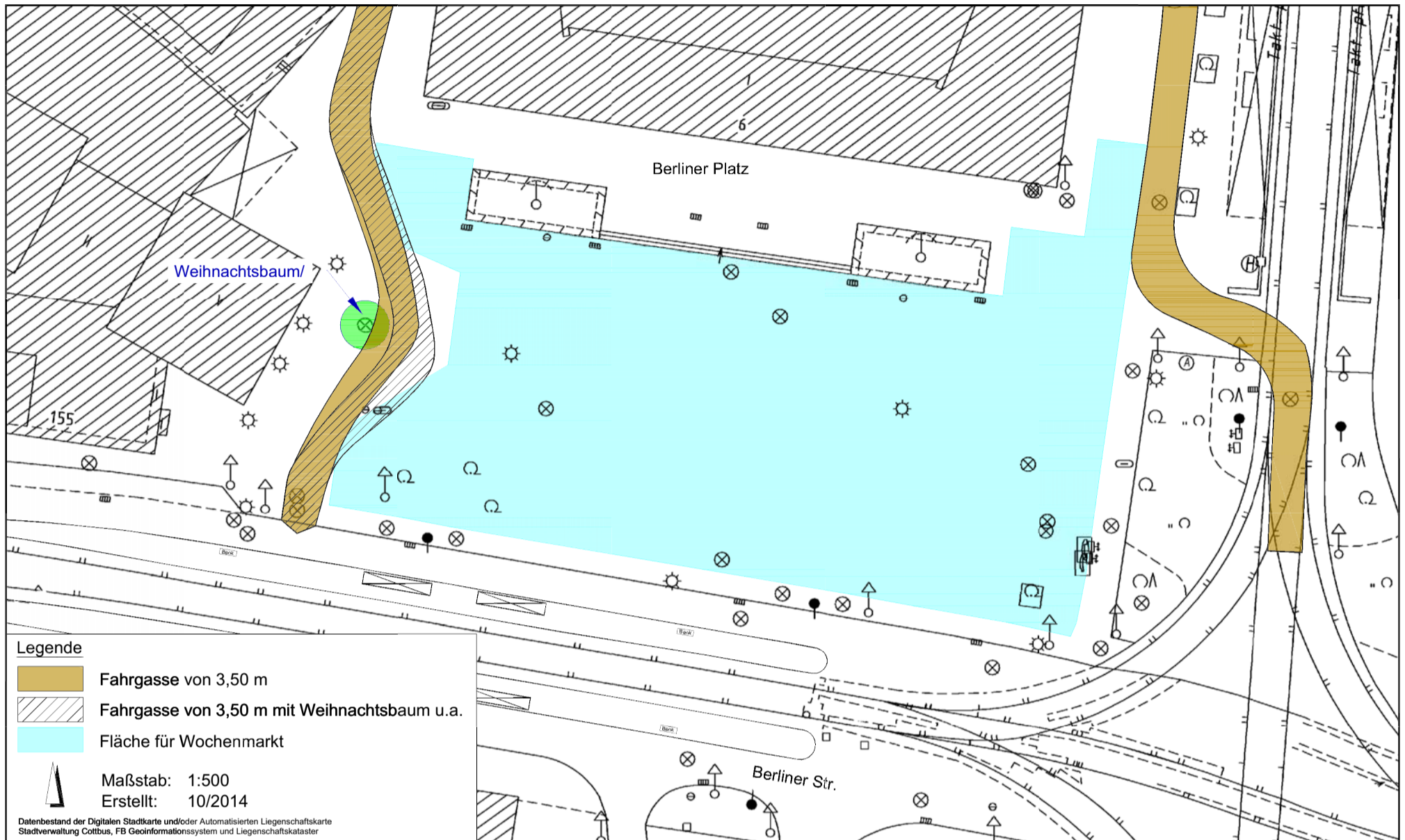


AMTLICHER TEIL



AMTLICHER TEIL

Fortsetzung von Seite 5



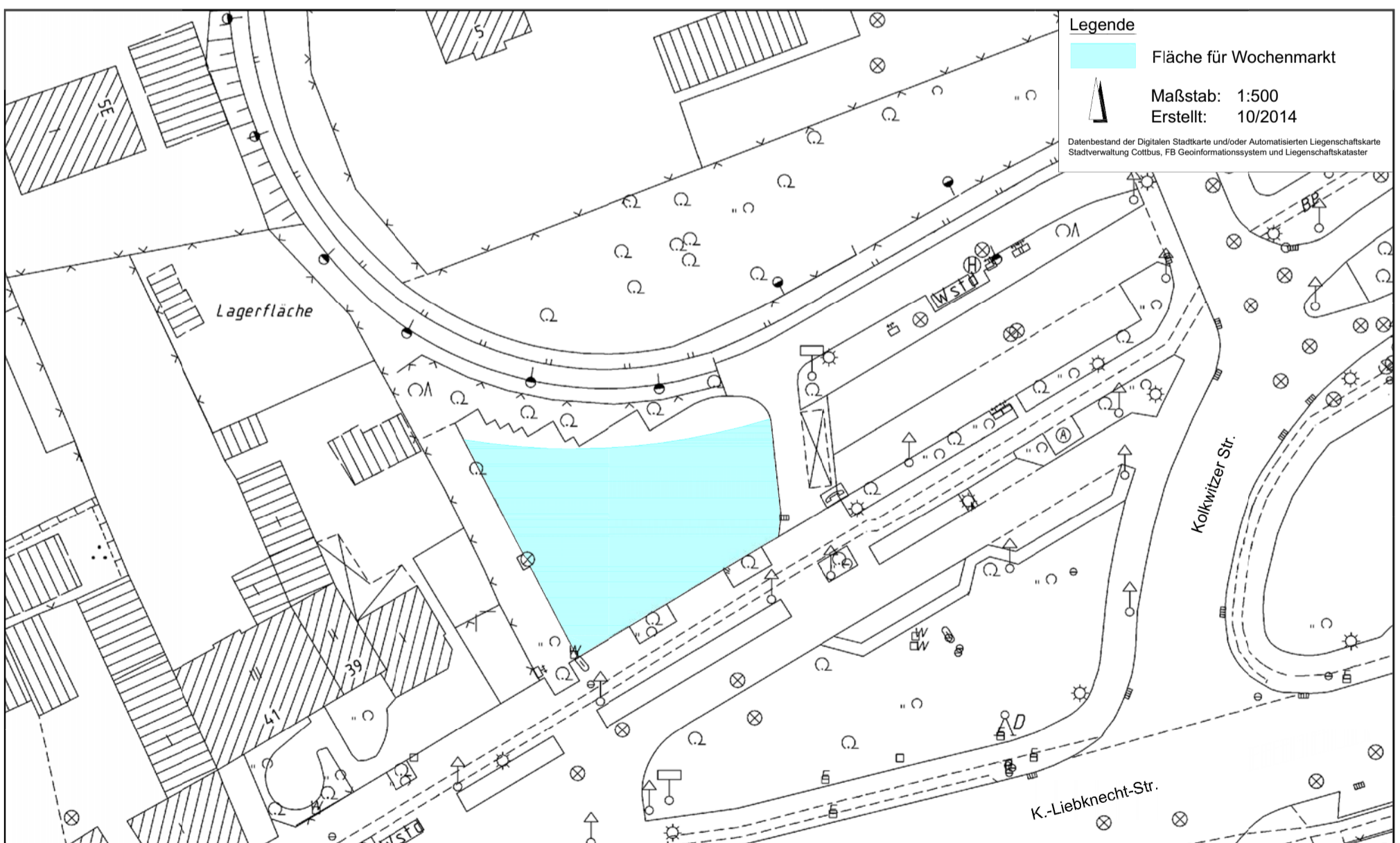
Legende

- Fahrgasse von 3,50 m
- Fahrgasse von 3,50 m mit Weihnachtsbaum u.a.
- Fläche für Wochenmarkt

Maßstab: 1:500
Erstellt: 10/2014

Datenbestand der Digitalen Stadtkarte und/oder Automatisierten Liegenschaftskarte
Stadtverwaltung Cottbus, FB Geoinformationssystem und Liegenschaftskataster

Anlage: 2.2 **Wochenmarkt "Stadthallenvorplatz"**



Legende

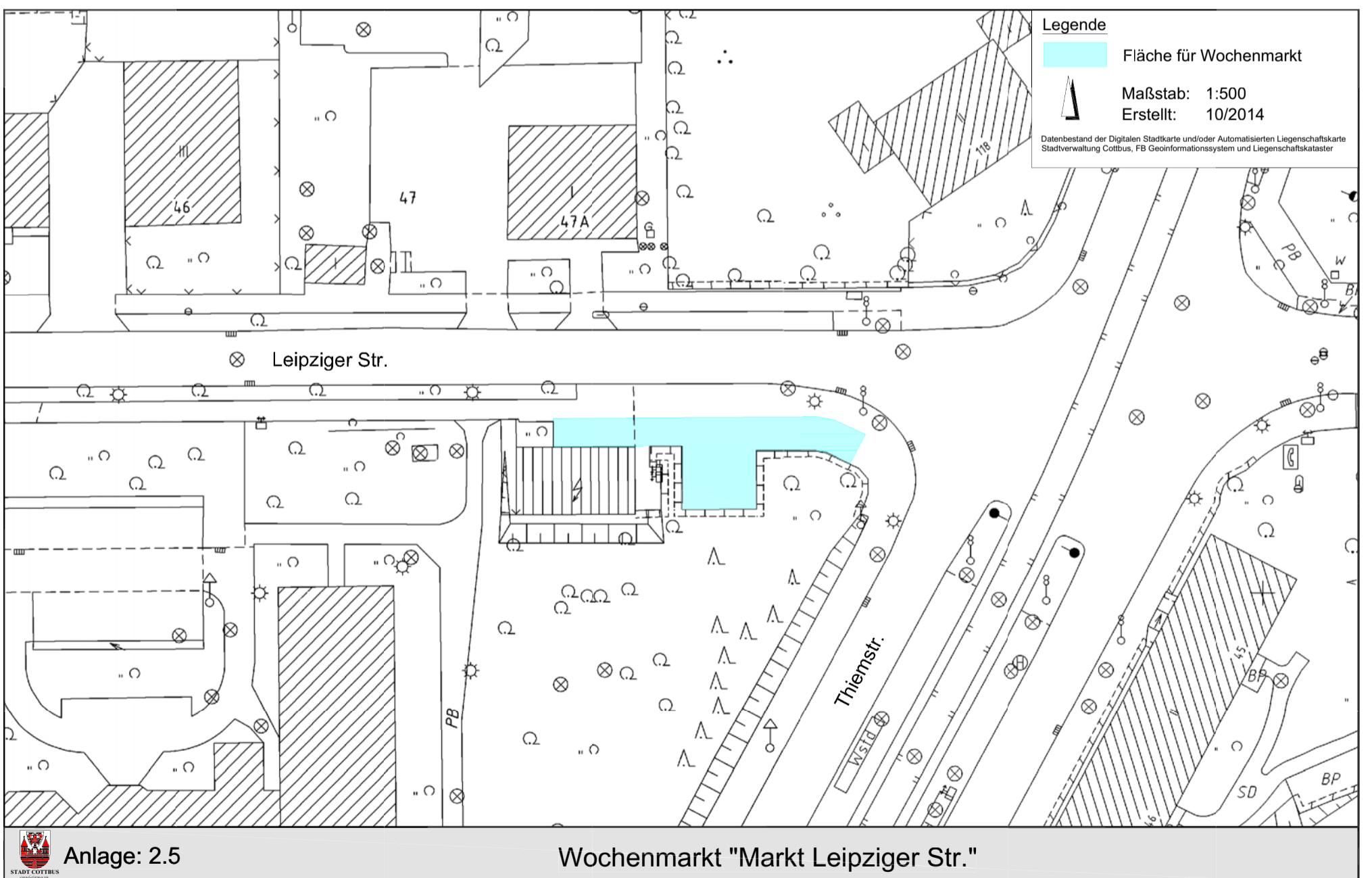
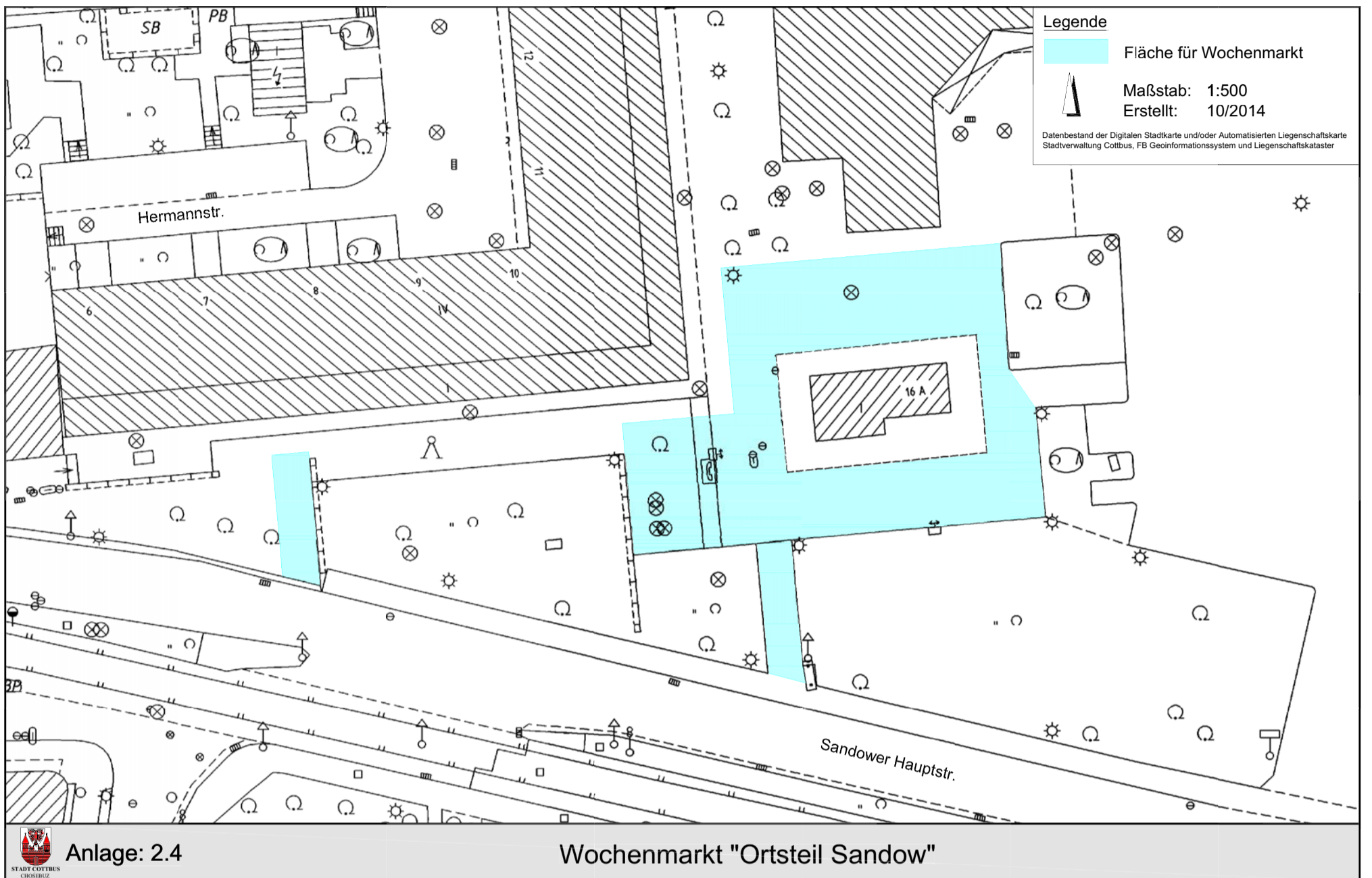
- Fläche für Wochenmarkt

Maßstab: 1:500
Erstellt: 10/2014

Datenbestand der Digitalen Stadtkarte und/oder Automatisierten Liegenschaftskarte
Stadtverwaltung Cottbus, FB Geoinformationssystem und Liegenschaftskataster

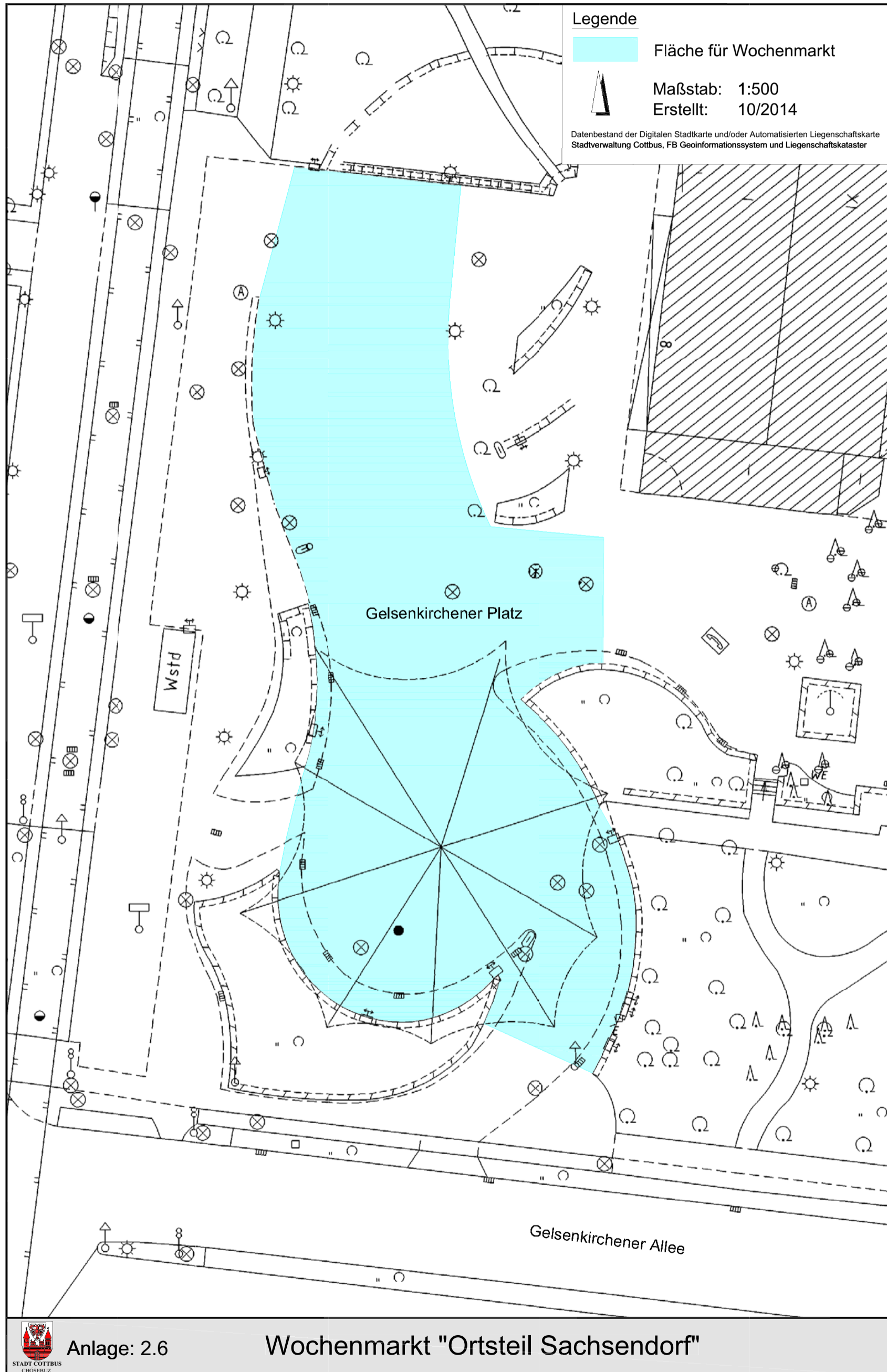
Anlage: 2.3 **Wochenmarkt "Ortsteil Ströbitz"**

AMTLICHER TEIL



AMTLICHER TEIL

Fortsetzung von Seite 7



AMTLICHER TEIL

Anlage 3

Stadtverwaltung Cottbus
G II/Fachbereich Ordnung und Sicherheit,
Karl-Marx-Str. 67, 03044 Cottbus
Servicebereich Gewerbeangelegenheiten

Telefon: 6122327 / 6123716 / 6122828
E-Mail: frank.humpack@cottbus.de
sven.markusch@cottbus.de
ute.schulz@cottbus.de
wochenmarkt@cottbus.de
Fax: 612 13 2828

4. Beabsichtigtes Warenangebot:

.....
.....

5. Platzbedarf:

..... m Frontlänge (bei Anhängern incl. Deichsel,
bei Fahrzeugen incl. Fahrerhaus)
..... m Standtiefe
..... m Höhe (max. 3 m)

6. Art der Verkaufseinrichtung:

- Verkaufsstand (bitte Foto beifügen)
- Verkaufsmobil (bitte vollständige Kopie des Fahrzeugscheines und Foto beilegen)
- Verkaufsanhänger (bitte vollständige Kopie des Fahrzeugscheines und Foto beilegen)

6.1 Angaben zu Verkaufsanhängern oder Verkaufsmobilen

Die Informationen der Punkte 6.1.1 und 6.1.2 sind nur bei der Verwendung von Verkaufsmobilen und Verkaufsanhängern notwendig; Mehrfachnennungen sind möglich.

6.1.1 Verkaufsmobil

Der Verkauf kann (in Fahrtrichtung betrachtet) erfolgen nach:

- rechts
- links
- hinten

6.1.2 Verkaufsanhänger

Der Verkauf kann (in Fahrtrichtung betrachtet) erfolgen nach:

- rechts
- links
- hinten
- vorn über die Deichsel

Weitere Angaben zum Verkaufsanhänger:

Länge der Deichsel m
Länge der Deichsel im angeklappten Zustand, falls die Deichsel angeklappt werden kann m

7. Energieversorgung

- nicht erforderlich
- Anschluss 230 V erforderlich
- Anschluss 380 V erforderlich
- eigene Stromversorgung vorhanden (nur Batterie zulässig)
- eigener Stromzähler für 230 V in der Verkaufseinrichtung vorhanden
- eigener Stromzähler für 380 V in der Verkaufseinrichtung vorhanden

8. Werden in der Verkaufseinrichtung Geräte mit Anschluss an Flüssiggasflaschen betrieben?

- Ja nein

9. Falls Waren angeboten werden, für die eine Kühlung zwingend erforderlich ist:

Ist die Verkaufseinrichtung so beschaffen, dass Sie bei einer Außentemperatur bis 28 °C eine nach lebensmittelrechtlichen Bestimmungen hinreichende Kühlung der Ware gestattet.

- Ja nein

Bemerkungen:

.....

Weitere Informationen:

Zeitraum der Teilnahme: von: bis:
Teilnahme: wöchentlich ()
14-tägig ()
monatlich unter Angabe der Kalenderwoche ()
gerade Kalenderwoche ()
ungerade Kalenderwoche ()

Jahresurlaub: 1. Termin von: bis:
2. Termin von: bis:

Datum und Unterschrift des Antragstellers:

..... Datum Unterschrift

Postanschrift: Stadtverwaltung Cottbus, G II / FB Ordnung und Sicherheit, Servicebereich Gewerbeangelegenheiten, Karl-Marx-Str. 67, 03044 Cottbus
Stadtverwaltung Cottbus, Postfach 101235, 03012 Cottbus

A n t r a g	Diese Felder werden von der Erlaubnisbehörde ausgefüllt!
auf Marktzulassung (§ 4 Abs. 1 der Wochenmarktsatzung)	Reg.-Nr.:
	Posteingang:
	Bearbeiter:

1. Antragsteller

Firma	
Anrede, Name, Vorname	
Staatsangehörigkeit	
PLZ, Ort	
Straße, Hausnummer	
Telefon, E-Mail	
Steuernummer, Finanzamt	

1.1 Verantwortliche Person vor Ort (*nur auszufüllen, wenn diese vom Antragsteller abweicht, Beauftragte oder Angestellte des Wochenmarkthändlers)

Anrede, Name, Vorname	
Handy-Nr.	

2. Angaben zum Geschäftsbetrieb des Antragstellers

Bitte zutreffende Punkte ankreuzen und ggf. erforderliche Unterlagen beifügen

<input type="checkbox"/> Antragsteller beschickt ausschließlich festgesetzte Märkte	<input type="checkbox"/> Antragsteller ist Kleinerzeuger und nicht gewerblich tätig
<input type="checkbox"/> Antragsteller hat einen stehenden Gewerbebetrieb (Gewerbeanmeldung in Kopie beifügen)	<input type="checkbox"/> Antragsteller besitzt eine Reisegewerbekarte (vollständige Kopie der Reisegewerbekarte beifügen)
<input type="checkbox"/> Antragsteller übt ein reisegewerbekartenfreies Reisegewerbe aus (Kopie der Anzeige nach § 55c GewO beifügen)	<input type="checkbox"/> Antragsteller besitzt einen landwirtschaftlichen Betrieb
<input type="checkbox"/> Antragsteller beschickt den Wochenmarkt im Rahmen der Richtlinie 2006/123/EG (EU-Dienstleistungsrichtlinie) als vorübergehende Dienstleistungserbringung über die Grenze	

3. Beantragte Marktflächen

Wochenmarktplätze	Wochenmarkttag	Marktzeiten	Nutzung erwünscht (bitte ankreuzen)
„Oberkirchplatz“			
ganzjährig	Dienstag	08:00 - 16:00 Uhr	<input type="checkbox"/>
März - Mai, September - November	Donnerstag	06:00 - 13:00 Uhr	<input type="checkbox"/>
ganzjährig	Samstag	06:00 - 13:00 Uhr	<input type="checkbox"/>
„Spremberger Str.“ i. V. m. Teilbereichen der Plätze „Schloßkirchplatz“ und „Am Stadtbrunnen“ sowie dem Übergang zum „Blechen-Carré“			
März - Oktober	Donnerstag	08:00 - 18:00 Uhr	<input type="checkbox"/>
November - Februar	Donnerstag	08:00 - 17:00 Uhr	<input type="checkbox"/>
„Stadthallenvorplatz“ (Berliner Platz)			
März - Oktober	Mittwoch	08:00 - 18:00 Uhr	<input type="checkbox"/>
November - Februar	Mittwoch	08:00 - 17:00 Uhr	<input type="checkbox"/>
ganzjährig	Freitag	08:00 - 15:00 Uhr	<input type="checkbox"/>
„Ortsteil Ströbitz“ (Karl-Liebknecht-Str./Kolkwitzer Str.)			
ganzjährig	Freitag	08:00 - 14:00 Uhr	<input type="checkbox"/>
„Ortsteil Sandow“ (Hermannstr.)			
ganzjährig	Montag	08:00 - 17:00 Uhr	<input type="checkbox"/>
ganzjährig	Dienstag	08:00 - 17:00 Uhr	<input type="checkbox"/>
ganzjährig	Donnerstag	08:00 - 17:00 Uhr	<input type="checkbox"/>
ganzjährig	Freitag	08:00 - 17:00 Uhr	<input type="checkbox"/>
„Markt Leipziger Str.“			
ganzjährig	Montag	07:00 - 17:00 Uhr	<input type="checkbox"/>
ganzjährig	Dienstag	07:00 - 17:00 Uhr	<input type="checkbox"/>
ganzjährig	Mittwoch	07:00 - 17:00 Uhr	<input type="checkbox"/>
ganzjährig	Donnerstag	07:00 - 17:00 Uhr	<input type="checkbox"/>
ganzjährig	Freitag	07:00 - 17:00 Uhr	<input type="checkbox"/>
ganzjährig	Samstag	09:00 - 16:00 Uhr	<input type="checkbox"/>
„Ortsteil Sachsendorf“ (Gelsenkirchener Allee)			
ganzjährig	Montag	08:00 - 16:00 Uhr	<input type="checkbox"/>
ganzjährig	Mittwoch	08:00 - 16:00 Uhr	<input type="checkbox"/>
ganzjährig	Freitag	08:00 - 16:00 Uhr	<input type="checkbox"/>
ganzjährig	Samstag	08:00 - 13:00 Uhr	<input type="checkbox"/>

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Cottbus (Friedhofsgebührensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 des Artikel 1 (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und der Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18.12.2007 (GVBl Bbg Teil I S. 286 ff) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung, und der Friedhofssatzung der Stadt Cottbus vom 01.12.2008, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Cottbus am 31.12.2008 sowie in Gestalt der 1. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Cottbus vom 25.11.2009, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Cottbus am 31.12.2009, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Tagung am 26.11.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Gebühren

- (1) Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für die Inanspruchnahme der im Zusammenhang stehenden Leistungen des städtischen Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren gemäß nachstehenden Bestimmungen erhoben. Die Stadt Cottbus erhebt Benutzungsgebühren und Verwaltungsgebühren.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem nachstehenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner der Benutzungsgebühren ist, wer die Friedhöfe der Stadt Cottbus und ihre Bestattungseinrichtungen und die mit den Einrichtungen gebotenen Leistungen in Anspruch nimmt und dies willentlich veranlasst hat.
- (2) Erwirbt jemand zu Lebzeiten ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte, so ist dieser Gebührenschildner.
- (3) Gebührenschildner der Verwaltungsgebühr ist, wer die Leistung der Verwaltung beantragt oder wen die Leistung unmittelbar begünstigt.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild

- (1) Die Gebührenschild entsteht bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung, bei den Gebühren für das Nutzungsrecht an Grabstätten mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Beendigung der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit.
- (2) Die Benutzungsgebühren der Tarife A bis C und die Verwaltungsgebühren der Tarife D bis F werden 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Gebührenmaßstab

Für die Nutzung an Grabstätten gelten die Bruttograbflächen, der ermittelte Aufwand im Verhältnis zur Inanspruchnahme sowie die Ruhe/Nutzungszeiten als Gebührenmaßstab. Die Ermittlung der Verwaltungsgebühren erfolgt auf der Basis von Arbeitszeitanteilen.

Im Einzelnen gelten für die Friedhöfe der Stadt Cottbus folgende Gebührentarife:

		Gebühren		
A	Gebühren für das Nutzungsrecht an Grabstätten (Erwerb, Umfeldpflege, Wasserkosten, Unratentsorgung, Abräumen nach Ablauf der Ruhefrist/Nutzungszeit)		B.5.	Träger zur Trauerfeier (4 Träger, je Träger 67,09 €) 268,35 €
A.1.	Erdreihengrabstätten		B.6.	Urnenausbettung 145,19 €
A.1.1.	Erdreihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 417,24 €		C	Benutzung sonstiger Friedhofseinrichtungen Gebühren
A.1.2.	Erdreihengrabstätten für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 726,45 €		C.1.	Benutzung Feierhallen: Süd-, Nord-, Madlower-, Schmellwitzer-, Ströbitzer Friedhof 174,00 €
A.1.3.	Erdreihengrabstätte mit Wahlgrabcharakter 1 Erdbestattung und 1 Urne 908,06 €		C.1.1.	Benutzung der Feierhallen: Branitz, Dissenchen, Döbbrick, Gallinchen, Groß Gaglow, Kahren, Kiekebusch, Merzdorf, Saspow, Schlichow, Sielow, Skadow, Willmersdorf 130,59 €
A.1.3.1.	Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr nach A.1.3. 36,32 €		C.2.	Benutzung des Harmoniums und Tontechnik 14,88 €
A.1.4.	Erdgemeinschaftsgrabstätten 1.326,45 €		C.3.	Nutzung des Kranzwagens 50,56 €
A.2.	Urnenreihengrabstätten		C.4.	Glocke läuten 64,82 €
A.2.1.	Urnenreihengrabstätten 405,79 €		C.5.	Gebühr für die Nutzung der Kühlzelle pro angebrochenen Tag 10,66 €
A.2.2.	Urnengemeinschaftsgrabstätte namentlich 666,50 €		D	Verwaltungsgebühren zur Aufstellung eines Grabmals/Einfassung sowie Überwachung der Standfestigkeit von Grabmalen
A.2.3.	Urnengemeinschaftsgrabstätte o. Namen 568,16 €		D.1.	liegende Grabmale 24,05 €
A.3.	mehrstellige Grabstätten		D.2.	stehende Grabmale auf Reihengrabstätten 65,27 €
A.3.1.	Erdwahlgrabstätten (Parzellen)		D.3.	stehende Grabmale auf Wahlgrabstätten 75,58 €
A.3.1.1.	Erdwahlgrabstätten für 1 Erdbestattung und 2 Urnen 711,71 €		D.4.	Einfassungen je angefangener lfd. m 5,01 €
A.3.1.2.	Erdwahlgrabstätten für 2 Erdbestattungen und 4 Urnen 1.423,41 €		D.5.	Grababdeckplatten je angefangenen m ² 20,21 €
A.3.1.3.	für jede weitere Grabstätte 711,71 €		E	Verwaltungsgebühren zur Zulassung zur gewerblichen Tätigkeit
A.3.1.4.	Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr nach A.3.1.1. 28,47 €		E.1.	Zulassungsgebühren nach § 7 der Friedhofssatzung der Stadt Cottbus für drei Jahre 58,40 €
A.3.1.5.	Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr nach A.3.1.2. 56,94 €		E.1.1.	Verlängerung der Zulassung um weitere 3 Jahre 41,22 €
A.3.1.6.	Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr nach A.3.1.3. 28,47 €		E.2.	einmalige Zulassung für gewerbliche Tätigkeiten 44,66 €
A.3.2.	2-stellige Urnenwahlgrabstätte 507,23 €		F	Verwaltungsgebühren/Urkunden/Anträge
A.3.2.1.	Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr 20,29 €		F.1.	Beisetzungsgenehmigung 13,74 €
A.3.3.	mehrstellige Urnenwahlgrabstätte/ Urnenfamiliengrabstätte bis 5 Urnen 571,65 €		F.2.	Neupachtung einer Parzelle 34,35 €
A.3.3.1.	Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr 22,87 €		F.3.	Nachpachtung einer Parzelle 24,05 €
A.3.4.	Urnengrabstätten im Friedhain bis 5 Urnen 1.464,88 €		F.4.	Neuerwerb eines Erdreihengrabes/ Urnenreihengrab 20,61 €
A.3.4.1.	Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr 58,60 €		F.5.	Neupachtung einer Urnenwahl-/ Urnenfamiliengrabstätte 30,92 €
A.3.5.	Urnenparzellen bis 8 Urnen 795,33 €		F.6.	Nachpachtung einer Urnenwahl-/ Urnenfamiliengrabstätte 17,18 €
A.3.5.1.	Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr 31,81 €		F.7.	Umbettung nach außerhalb 34,47 €
B	Gebühren für die Bestattung		F.8.	Umbettung innerhalb der Stadt Cottbus 17,18 €
B.1.	Erdbestattung in Reihengräbern		F.9.	Sonstige genehmigungspflichtige Ausnahmen (Antrag auf Ausbettung vor Ablauf der Ruhefristen von Erd- und Urnenbestattungen) 44,66 €
B.1.1.	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschl. Trägerleistung (2 Träger) 260,57 €		F.9.1.	Sonstige genehmigungspflichtige Ausnahmen (musikalische Begleitung an der Grabstätte) 13,74 €
B.1.2.	Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr einschl. Trägerleistung (4 Träger) 617,07 €		F.9.2.	Antrag auf Ahnenforschung 37,79 €
B.2.	Erdbestattung in Erdwahlgrabstätten			
B.2.1.	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschl. Trägerleistung (2 Träger) 373,35 €			
B.2.2.	Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr einschl. Trägerleistung (4 Träger) 685,78 €			
B.3.	Urnenbeisetzung einschl. Trägerleistung 129,64 €			
B.4.	Urnenumbettung einschl. Trägerleistung 58,34 €			

§ 5
Inkrafttreten

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Cottbus (Friedhofsgebührensatzung) tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Cottbus, 01.12.2014

gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Cottbus

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus hat in ihrer Tagung am 17.12.2014 auf der Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils geltenden Fassung, des § 17 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg vom 14. Juli 2008 (GVBl. I S. 186) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf der Grundlage der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung folgende Satzung mit Gebührentarif beschlossen:

§ 1

Träger des Rettungsdienstes

Die Stadt Cottbus unterhält einen Rettungsdienst als öffentliche Einrichtung im Sinne des Brandenburgischen Rettungsdienstgesetzes. Die Aufgaben der bedarfsgerechten und flächendeckenden Notfallrettung, des Krankentransportes und des Massenanfalls von Verletzten/Erkrankten (MANV) werden durch die Feuerwehr der Stadt Cottbus wahrgenommen.

§ 2

Einsatzgrundsätze

Die Entscheidung über den Einsatz von Rettungstransporthubschraubern, Intensivtransporthubschraubern, Notarzteinsatzfahrzeugen, Rettungstransportwagen oder Krankentransportwagen trifft die Leitstelle Lausitz.

§ 3

Gebührenerhebung

- (1) Für die Inanspruchnahme der Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Cottbus werden die im anliegenden Gebührentarif genannten Gebühren erhoben.
- (2) Maßstab der Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes ist die Art des eingesetzten Rettungsmittels, die Inanspruchnahme des Notarztes, die Zahl der Patienten, die Einsatzdauer bei Spezialtransporten und die gefahrenen Kilometer. Bei mehreren Patienten werden die Gebühren für die Inanspruchnahme der Rettungsmittel in voller Höhe je Patient und die gefahrenen Kilometer jeweils anteilig berechnet.
- (3) Für die Inanspruchnahme der Leitstelle Lausitz zur Koordinierung der Einsätze von Rettungstransporthubschraubern (RTH) und Intensivtransporthubschraubern (ITH) wird die im anliegenden Gebührentarif genannte Gebühr erhoben.

Maßstab der Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen der Leitstelle Lausitz zur Koordinierung von Einsätzen der Luftrettung ist die Art sowie die Anzahl der alarmierten Luftrettungsmittel.

- (4) Die Gebührenpflicht entsteht:

1. bei dem Einsatz eines Krankentransportwagens (KTW) oder eines Rettungstransportwagens (RTW) mit dem Transport,
2. bei dem Einsatz eines Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF) und eines Notarztes mit der Behandlung des Notfallpatienten im Sinne des § 3 Abs. 1 BbgRettG,
3. im Falle des Missbrauchs (§ 4 Nr. 2 der Satzung) mit dem durch die Leitstelle angeordneten Ausrücken der Einsatzfahrzeuge.

§ 4

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige, der die Leistungen des Rettungsdienstes oder der Leitstelle in Anspruch nimmt.
- (2) Gebührensschuldner ist außerdem die Person, die den Rettungsdienst für sich oder einen Dritten anfordert, obwohl sie weiß oder wissen muss, dass ein rechtfertigender Notfall nicht vorliegt (Missbrauch).

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden dem Gebührensschuldner gegenüber durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Einer Krankenkasse kann die Möglichkeit der Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten eingeräumt werden, sofern sie sich gegenüber der Stadt Cottbus vorab generell zur vollständigen Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten bereit erklärt.
- (3) Lehnt eine Krankenkasse die Zahlung der Gebühren ihrer Versicherten ganz oder teilweise prinzipiell ab, unterbleibt die Abrechnung nach Absatz 2 mit ihr insoweit, und die Gebührenbescheide ergehen gemäß Absatz 1 an den Gebührensschuldner.

§ 6

Begleitpersonen

Begleitpersonen können bei medizinisch angezeigter Notwendigkeit unentgeltlich mitgenommen werden, soweit genügend Plätze vorhanden sind.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Cottbus tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Cottbus, 18.12.2014

gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Cottbus - Gebührentarif -

Für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Cottbus werden ab 01.01.2015 folgende Gebühren erhoben.

Die Gebühren gelten für jeweils einen Patienten. Bei Versorgung mehrerer Patienten werden die Leistungen der nachstehenden Rettungsmittel in voller Höhe und die gefahrenen Kilometer jeweils anteilig berechnet.

Tarif - Bemessungsgrundlage Nr.	Gebühr je Einsatz
1 Notfallrettung - Rettungstransportwagen (RTW)	
Inanspruchnahme des Rettungstransportwagens mit Patiententransport	305,10 €
2 Notfallrettung - Notarzteinsatzfahrzeug (NEF)	
Inanspruchnahme des Notarzteinsatzfahrzeuges	192,80 €

3

Krankentransport - Krankentransportwagen (KTW)

Inanspruchnahme des Krankentransportwagens mit Patiententransport 147,60 €

4

Leistung des Notarztes

Inanspruchnahme des Notarztes 227,00 €

5

Wegstrecke

zusätzlich zu den Gebühren nach Tarif-Nr. 1 - 3 je Kilometer zurückgelegter Fahrstrecke 0,51 €

Inanspruchnahme sonstiger Leistungen des Rettungsdienstes

6

Spezialtransporte

(Blut, Medikamente, Transplantate, med.- technische Geräte sowie bestimmte Personen, wie med. Spezialisten, Blut- oder Organspender)

6.1

je angefangene 30 Minuten Einsatzzeit 19,54 €

6.2

zusätzlich zu der Gebühr nach Tarif 6.1 je Kilometer zurückgelegter Fahrstrecke 0,44 €

Leitstellengebühr

7

Koordinierungsleistung der Leitstelle Lausitz für die Luftrettung je Einsatz

7.1

Rettungstransporthubschrauber (RTH) 24,68 €

7.2

Intensivtransporthubschrauber (ITH) 216,46 €

Amtliche Bekanntmachung

Satzung zur Erhebung von Gebühren für Beurkundungen und die Durchführung von außergerichtlichen Vaterschaftstests

Präambel

Aufgrund von § 25 Abs. 1 Erstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) vom 26.06.1997 (GVBl. I S. 87), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.12.2013 (GVBl. I Nr. 43) und aufgrund der §§ 3 und 131 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl./07, (Nr. 19), S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Tagung am 17.12.2014 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Satzung

- (1) Gegenstand der Satzung ist die Erhebung von Gebühren für Beurkundungen gemäß § 59 SGB VIII und die Durchführung von außergerichtlichen Vaterschaftstests durch das Jugendamt.
- (2) Für die im Gebührentarif benannten Leistungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die Gebühren sind durch feste Sätze bestimmt.

§ 2

Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer eine Beurkundung durchführen lässt oder eine Dienstleistung in Anspruch nimmt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften gemeinsam.

Fortsetzung auf Seite 12

AMTLICHER TEIL

Fortsetzung von Seite 11

§ 3 Entstehen der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Unterschrift der Urkundsperson des Jugendamtes nach Abschluss der Amtshandlung.
- (2) Gebühren und Auslagen für die Hinzuziehung eines Dolmetschers einschließlich schriftlicher Übersetzung sind vom Gebührenpflichtigen zu tragen.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühren für Beurkundungen richtet sich nach dem Gebührentarif und nach der Verordnung zur Änderung von Gebührenordnungen im Geschäftsbereich des Ministers des Inneren vom 18.02.2013 (veröffentlicht GVBl Land Brandenburg Teil II, Nr. 21 vom 27.02.2013).

Nachfolgende Gebühren werden erhoben:

Anerkennung der Vaterschaft	30,00 €
Anerkennung der Mutterschaft	30,00 €
Anerkennung der Vaterschaft mit Zustimmungserklärung	30,00 €
Anerkennung der Vaterschaft mit Zustimmungserklärung und Verpflichtung zur Unterhaltsleistung	30,00 €
Zustimmungserklärung zur Anerkennung der Vaterschaft	30,00 €
Zustimmungserklärung zur Anerkennung der Mutterschaft	30,00 €

- (2) Die Gebühr für die Durchführung des außergerichtlichen Vaterschaftstests richtet sich nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Cottbus vom 16.12.2010. Es wird eine Gebühr in Höhe von 39,00 € für die Identitätssicherung und Probenentnahme (Wangenabstrich) bei außergerichtlichen Vaterschaftstests erhoben.
- (3) Bei der Vornahme mehrerer gebührenpflichtiger Leistungen nebeneinander ist für jede Leistung eine Gebühr zu erheben.

§ 5 Gebührenbefreiung

Gebühren werden nicht erhoben für Beurkundungen, die Amtsvormünder und Beistände des Jugendamtes der Stadtverwaltung Cottbus im Rahmen der gesetzlichen Vertretung ihrer Mündel nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) vornehmen müssen.

§ 6 Fälligkeit der Gebühr

Mit Aushändigung der Urkunde ist die Gebühr in Bargeld zu entrichten.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.
Cottbus, 18.12.2014

gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

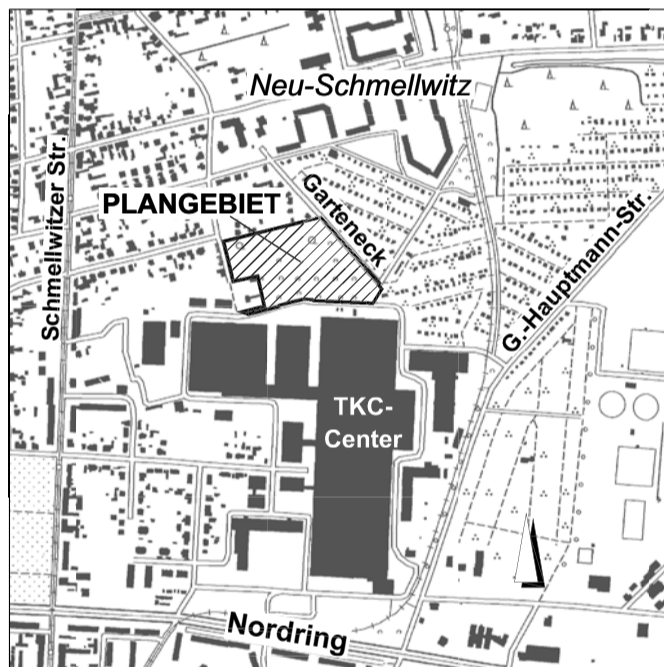
Amtliche Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes „Wohngebiet Garteneck“

Die Stadtverordnetenversammlung Cottbus hat am 17.12.2014 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplanes „Wohngebiet Garteneck“ in der Fassung vom Oktober 2014 sowie die zugehörige Begründung gebilligt und deren öffentliche Auslegung nach § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes umfasst eine Fläche von ca. 3 ha und schließt die in der Gemarkung Brunschwig, Flur 65 gelegenen Flurstücke 222, 224, 226, 227, 51/16, 230, 233 und 236 sowie 51/33 ein. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird wie folgt begrenzt:

im Norden:	Wohngrundstück
im Osten:	Straße Garteneck
im Süden:	TKC Betriebsstraße
im Westen:	Johannes-Brahms-Straße



Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplanentwurfes in der Fassung vom Oktober 2014.

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Wohngebiet Garteneck“ in der Fassung vom Oktober 2014 sowie die zugehörige Begründung liegen in der Zeit vom

13.01. 2015 bis einschließlich 16.02.2015

im Foyer des Technischen Rathauses, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus öffentlich aus und können dort zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

montags und mittwochs	von 07:00 bis 15:00 Uhr
dienstags	von 07:00 bis 17:00 Uhr
donnerstags	von 07:00 bis 18:00 Uhr
freitags	von 07:00 bis 13:00 Uhr
samstags	von 09:00 bis 12:00 Uhr

Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB aufgestellt. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a wurde entsprechend § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Folgende wesentliche, bereits vorliegende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und können während der Auslegungszeit im Foyer des Technischen Rathauses eingesehen werden.

1. Artenschutzfachbeitrag, erstellt Juli 2014

Thematischer Bezug: Bestandserfassung und Bewer-

tung der prioritären Arten und Lebensräume im Geltungsbereich des Bebauungsplanes (Brutvögel, Reptilien und Fledermäuse)
Eingriffsermittlung und Ermittlung von Vermeidungs-/Minderungs-, Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen

2. Schallimmissionsgutachten, erstellt Juni 2014

Thematischer Bezug: Untersuchung der Auswirkungen der vom Gewerbegebiet (ehem. TKC) ausgehenden Immissionsbelastungen auf die Plangebietsfläche des Wohngebietes,

3. Stellungnahmen Landesbetrieb Forst Brandenburg, untere Forstbehörde, vom 13.10.2014 und 14.10.2014

Thematischer Bezug: Forstrechtliche Anforderungen an die Waldumwandlung und Neuanlage von Wald

4. Stellungnahme untere Naturschutzbehörde, vom 25.08.2014

Thematischer Bezug: Artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 des BNatSchG

5. Stellungnahme Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, vom 04.04.2014

Thematischer Bezug: Immissionsschutz

6. Stadtverwaltung Fachbereich Umwelt und Natur, untere Naturschutzbehörde, vom 03.04.2014

Thematischer Bezug: Waldumwandlung, Bodenschutz, Artenschutz, Niederschlagswasser

Während der Auslegungszeit können zu den Auslegungunterlagen Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Diese sind bis spätestens 18.02.2015 (Posteingang) an den Fachbereich Stadtentwicklung der Stadtverwaltung Cottbus, Technisches Rathaus, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus zu schicken oder im Zimmer 4.068 des vorgenannten Fachbereiches abzugeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, können während der Auslegungsfrist zusätzlich auf der Homepage der Stadt Cottbus unter

http://www.cottbus.de/buerger/rathaus/gb_IV/stadtentwicklung/aktuelles/index.html

eingesehen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich ist.

Cottbus, 18.12.2014

gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 39 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden nachfolgend die Beschlüsse der 4. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 26.11.2014 veröffentlicht.

Beschlüsse der 4. Tagung der Stadt- verordnetenversammlung Cottbus in der VI. Wahlperiode vom 26.11.2014

Öffentlicher Teil

Vorlagen-/ Antrags-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
OB-042/14	Fraktionszuwendungen aus kommunalen Haushaltsmitteln für das Jahr 2015 (mehrheitlich beschlossen)	OB-042-04/14
OB-043/14	Wahl Polizeibeirat (mehrheitlich beschlossen)	OB-043-04/14
OB-044/14	Wiederwahl der Schiedsperson für die Schiedsstelle Nord II (mehrheitlich beschlossen)	OB-044-04/14
II-007/14	Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Cottbus über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Jahr 2015 (mehrheitlich beschlossen)	II-007-04/14
II-008/14	7. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) (mehrheitlich beschlossen)	II-008-04/14
II-009/14	Satzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung) (mehrheitlich beschlossen)	II-009-04/14
II-010/14	Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Cottbus (Feuerwehrkostensatzung) mit Kostenersatztarif ab 01.01.2015 (mehrheitlich beschlossen)	II-010-04/14
II-011/14	5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus (mehrheitlich beschlossen)	II-011-04/14
II-012/14	Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit in der Stadt Cottbus (Stadtordnung) (mehrheitlich beschlossen)	II-012-04/14
II-013/14	5. Änderung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadt Cottbus mit der Entgeltliste (mehrheitlich beschlossen)	II-013-04/14

II-014/14	Satzung der Stadt Cottbus über die Wochenmärkte (Wochenmarktsatzung) (mehrheitlich beschlossen)	II-014-04/14
III-009/14	Entgelt- und Besucherordnung Stadtmuseum (mehrheitlich beschlossen)	III-009-04/14
III-011/14	Jugendförderplan 2015 (mehrheitlich beschlossen)	III-011-04/14
IV-033/14	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Cottbus (Friedhofsgebührensatzung) (mehrheitlich beschlossen)	IV-033-04/14
019/14	Bescheide EVB - Gebiete (Neuanschießer) <u>Antragsteller:</u> Fraktion CDU (Wiedervorlage des modifizierten Antrages aus StVV Oktober 2014) (mehrheitlich beschlossen)	A-019-04/14
020/14	Überprüfung der Systematik bei der Mischfinanzierung Abwasser <u>Antragsteller:</u> Fraktion AfD (Austauschantrag vom 10.11.2014) (mehrheitlich abgelehnt)	abgelehnt
021/14	Übergabe von Gegenständen religiöser Bedeutung an die Jüdische Gemeinde Cottbus <u>Antragsteller:</u> Fraktion DIE LINKE (2. Austauschantrag vom 07.11.2014) (mehrheitlich beschlossen)	A-021-04/14

Nichtöffentlicher Teil

Es liegen keine Beschlüsse vor.

Cottbus, 01.12.2014

gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Allgemeine Anordnung

Auf der Grundlage des § 24 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (I. SprengV), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1991 (BGBl. I, S. 169) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2171), wird Folgendes angeordnet:

I. Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 dürfen am 31.12.2014 und am 01.01.2015

nicht

in der Nähe von Gebäuden und Anlagen, in denen gasförmige, flüssige und feste Brennstoffe gelagert und vertrieben werden sowie in der Nähe von Tankstellen, abgebrannt werden.

II. Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 mit ausschließlicher Knallwirkung dürfen am 31.12.2014 und am 01.01.2015

nicht

in der Nähe von medizinischen, sozialen und kirchlichen Einrichtungen sowie des Tierparks abgebrannt werden.

Cottbus, 02.12.2014

gez. Manfred Geißler
Fachbereichsleiter Ordnung und Sicherheit

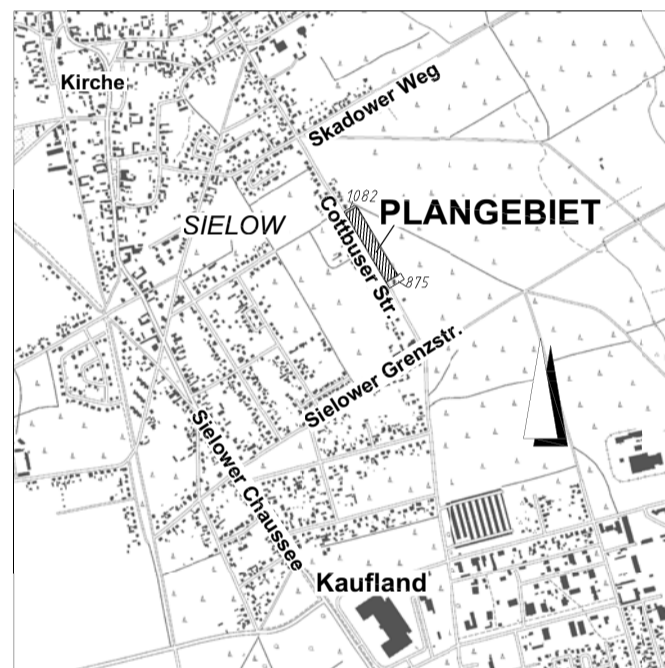
Amtliche Bekanntmachung

Beschluss der Satzung über den Bebauungsplan „Wohngebiet Cottbuser Straße“

Die Stadtverordnetenversammlung Cottbus hat am 17.12.2014 in öffentlicher Sitzung den im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellten Bebauungsplan „Wohngebiet Cottbuser Straße“ in der Fassung vom Oktober 2014 gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.

Der Beschluss des Bebauungsplanes wird hiermit bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst das im Übersichtsplan gekennzeichnete Gebiet in der Gemarkung Sielow, Flur 4, Flurstücke 1094, 1095 und 874. Im Einzelnen ist der Lageplan des Bebauungsplanes „Wohngebiet Cottbuser Straße“ in der Fassung vom Oktober 2014 maßgebend.



Der Bebauungsplan „Wohngebiet Cottbuser Straße“ in der Fassung vom Oktober 2014 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die zugehörige Begründung ab dem 05.01.2015 im Fachbereich Stadtentwicklung der Stadtverwaltung Cottbus, Technisches Rathaus, Karl-Marx-Straße 67, Zimmer 4.071 während der öffentlichen Sprechzeiten einsehen und Auskunft über seinen Inhalt verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile wird hingewiesen. Entschädigungsleistungen sind schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen. Nach § 44 (4) BauGB erlöschen Entschädigungsansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb einer Frist von 3 Jahren gestellt wird.

Eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 - 3 und (2) BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und ein nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlicher Fehler sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 (3) BauGB sind gemäß § 215 (1) Nr. 1 - 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Cottbus geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Cottbus, 18.12.2014

gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

AMTLICHER TEIL

3. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Abwassersatzung des Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost (AZV)

Präambel

Auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32); des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32); des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Bekanntmachung der Fassung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32); des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg (BbgAbwAG) vom 08. Februar 1996 (GVBl. I/96, Nr. 03, S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, Nr. 18) sowie der §§ 64 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12 Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) und der Abwassersatzung des AZV Cottbus Süd-Ost vom 30.04.2009 hat die Verbandsversammlung des AZV Cottbus Süd-Ost in ihrer Sitzung vom 04. Dezember 2014 die folgende 3. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Abwassersatzung des Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost (AZV) vom 10.05.2012 beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Die Mengengebühr (Entsorgungsgebühr) für die kanalnetzgebundene Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser beträgt ab dem 01.01.2015 3,67 €/m³.

Artikel 2

§ 3 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- (4) Die Gebühr für die Entsorgung der Inhalte von abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen beinhaltet die Entleerung der Grube, den Transport zur Kläranlage und die Behandlung auf der Kläranlage. Die Entsorgungsgebühren betragen ab dem 01.01.2015
- für die Entsorgung von Inhalten aus abflusslosen Sammelgruben 7,56 Euro/m³
 - für die Entsorgung von Inhalten aus Kleinkläranlagen 10,07 Euro/m³
 - für die Entsorgung von Inhalten aus abflusslosen Sammelgruben in Kleingärten und in den Parzellen von Kleingartenanlagen sowie auf Erholungs- und Wochenendgrundstücken, die mit einem Entsorgungsfahrzeug erfolgt, das ein Fassungsvermögen von mindestens 10 Kubikmeter aufweist, 7,83 Euro/m³
 - für die Entsorgung von Inhalten aus abflusslosen Sammelgruben in Kleingärten und in den Parzellen von Kleingartenanlagen sowie auf Erholungs- und Wochenendgrundstücken, die mit einem Entsorgungsfahrzeug erfolgt, das ein Fassungsvermögen von maximal 2,0 Kubikmeter aufweist, 15,09 Euro/m³.

Artikel 3

Inkrafttreten

Die 3. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Abwassersatzung des Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Neuhausen, 04.12.2014

gez. Dieter Perko, Vorstandsvorsteher

NICHT AMTLICHER TEIL

Cottbuser Abfallkalender 2015

Die Verteilung des neuen Abfallkalenders erfolgte in den ersten drei Dezemberwochen durch die Firma LR Logistik GmbH an alle Cottbuser Haushalte und Gewerbetreibenden. Danach liegen die Broschüren an den Wertstoffhöfen und am Empfang im Rathaus, Neumarkt 5 und im Technischen Rathaus, Karl-Marx-Str. 67 aus.

Nicht zugestellte Broschüren können Sie unter 0355 612 2735 melden. Die Nachverteilung erfolgt umgehend und steht als Service einen Monat zur Verfügung.

Als digitale Version ist der neue Cottbuser Abfallkalender 2015 im Internet einsehbar:

www.cottbus.de/abfallkalender

Durch den neuen Tourenplan der ALBA Cottbus GmbH verschieben sich die Starttermine bei der „gelben Tonne“ in 2015. Bei Verschiebungen um mehr als 4 Tage bei 14-täglicher Entleerung und mehr als 8 Tage bei vierwöchentlicher Entleerung erfolgt für betreffende Grundstücke am Mittwoch, den 07.01.2015 eine Zwischenentleerung.

Rückfragen richten Sie bitte an 0355 7508 700.

Betreffende Grundstücke können unter dem o. g. Link eingesehen werden.

Winteröffnungszeiten der Wertstoffhöfe

Seit 2014 gelten für die Monate Dezember, Januar und Februar für die Wertstoffhöfe und die stationäre Annahmestelle für Schadstoffe verkürzte Winteröffnungszeiten:

Wertstoffhöfe

geöffnet am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 12:00 bis 19:00 Uhr, am Samstag von 10:00 bis 16:00 Uhr; am Mittwoch geschlossen

Stationäre Annahmestelle (Schadstofflager)

geöffnet am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 12:00 bis 19:00 Uhr; Mittwoch und Samstag geschlossen

Zur Abfallentsorgung im Winter

Um an Frosttagen Probleme bei der Abfallentsorgung zu vermeiden, sollten folgende Hinweise beachtet werden:

- Der Abfall ist so in die Abfalltonne zu füllen, dass eine vollständige Entleerung jederzeit möglich ist.
- Feuchte Abfälle sollten unbedingt verpackt werden, bevor sie in den Behälter gelangen. Hilfreich ist dabei Zeitungspapier, da dieses die Feuchtigkeit gut aufnimmt. Ist der Abfall trotzdem festgefroren, bitte vor dem Bereitstellen auflockern.
- Um das Anfrieren der Deckel zu vermeiden, kann ein Stück Pappe hilfreich sein. Bei Eintretendem Schneefall ist darauf zu achten, dass die Standplätze und Zuwegungen durch Streuen oder Räumen von Schnee und Eis befreit werden.

Anliegerpflichten beim Winterdienst

Für Grundstückseigentümer können sich aus der Straßenreinigungssatzung der Stadt Cottbus neben der Reinigung auch Pflichten beim Winterdienst ergeben.

Mit dem Straßenverzeichnis zur Satzung werden die Reinigungspflichten nach Reinigungsklassen ganz oder teilweise den Grundstückseigentümern übertragen.

So sind z. B. bei der Reinigungsklasse 00 die Grundstückseigentümer für die Reinigung und den Winterdienst auf dem Geh-/Radweg und auch auf der Fahrbahn zuständig.

Der Winterdienst umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.

In der Zeit von 7:00 Uhr bis 22:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 22:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am folgenden Werktag bis 7:00 Uhr, Sonntag und Feiertags bis 9:00 Uhr zu beseitigen.

Bei Schnee- und Eisglätte sind Fußgängerüberwege und Fahrbahnen zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.

Die Gehwege sind in einer Breite von bis zu 1,5 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schnee-glätte zu streuen wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist.

Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten.

Sind Anlieger beider Straßenseiten zur Reinigung verpflichtet, so erstreckt sich die Reinigung jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Seite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.

Jeder Eigentümer sollte sich informieren, ob und welche Aufgaben zu erfüllen sind.

Die Veröffentlichung der Straßenreinigungssatzung erfolgt im Amtsblatt für die Stadt Cottbus. Die Satzungen können auch im Internet unter www.cottbus.de eingesehen werden. Gern geben Ihnen die Mitarbeiter des Amtes für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung weitere Auskünfte (Tel. 0355 612-2724 oder 0355 612-2726).

Es ist ebenfalls darauf zu achten, dass die Standplätze der Abfallbehälter sowie die Zuwegungen durch Räumen und Streuen von Schnee und Eis befreit werden. Die Behälter sollten so aufgestellt werden, dass sie nicht unnötig festfrieren.

Bekanntmachung der GWC

Die Gebäudewirtschaft Cottbus GmbH beabsichtigt, nachfolgende Liegenschaften **zum Höchstgebot** zu veräußern:

Wohnung:

Grundstücksgröße anteilig:
Denkmalschutz:
Sanierungsgebiet:
Wohn-/Nutzfläche:

Terrasse:
Aufzug:
Stellplatz:
Hofzufahrt:

Energieausweisart:

Endenergiewert:
Energieträger:

Verkehrswert:
Bodenwert:
Bewertungstichtag:

Mindestgebot:

Zur Beachtung:

Wohnung Nr. 1

der Eigentumsanlage Calauer Straße 65/66 Gemarkung Cottbus – Spremberger Vorstadt Flur 145, Flurstück 186 (bebaut mit einem 4-geschossigen Wohnhaus, 1927, vollsanziert 1999)

ca. 65,45 m²

nein

nein

eine 2 R-WE, Erdgeschoss, mit 53,20 m² Wohnfläche, vermietet

ja, Sondernutzungsrecht

nein

ja, Sondernutzungsrecht

ja

Energieverbrauchsausweis

vom 03.07.2008

112,41 kWh/(m² p.a.)

Erdgas

54.100 €

5.309 €

01.09.2014

54.100 €

Der anteilige Kanalanschlussbeitrag bezogen auf den Miteigentumsanteil am Grundstück wird zuzüglich zum Kaufpreis erhoben.

NICHT AMTLICHER TEIL

Wichtiger Hinweis für bewohnte Wohnungen:	Am Kauf interessierten Mietern wird ein Vorkaufsrecht zum Höchstpreis eingeräumt.	Wohnung:	Wohnung Nr. 4	Wohnung:	Wohnung Nr. 6
Wohnung:	Wohnung Nr. 2 der Eigentumsanlage Calauer Straße 65/66 Gemarkung Cottbus – Spremberger Vorstadt Flur 145, Flurstück 186 (bebaut mit einem 4-geschossigen Wohnhaus, 1927, vollsaniert 1999)	Grundstücksgröße anteilig: Denkmalschutz: Sanierungsgebiet: Wohn-/Nutzfläche:	der Eigentumsanlage Calauer Straße 65/66 Gemarkung Cottbus – Spremberger Vorstadt Flur 145, Flurstück 186 (bebaut mit einem 4-geschossigen Wohnhaus, 1927, vollsaniert 1999) ca. 112,53 m ² nein nein eine 3 R-WE, 3. Etage mit 91,45 m² Wohnfläche, vermietet	Grundstücksgröße anteilig: Denkmalschutz: Sanierungsgebiet: Wohn-/Nutzfläche:	der Eigentumsanlage Calauer Straße 65/66 Gemarkung Cottbus – Spremberger Vorstadt Flur 145, Flurstück 186 (bebaut mit einem 4-geschossigen Wohnhaus, 1927, vollsaniert 1999) ca. 112,53 m ² nein nein eine 3 R-WE, 3. Etage mit 91,45 m² Wohnfläche, vermietet
Grundstücksgröße anteilig: Denkmalschutz: Sanierungsgebiet: Wohn-/Nutzfläche:	ca. 110,18 m ² nein nein eine 3 R-WE, 2. Etage mit 89,53 m² Wohnfläche, vermietet	Balkon: Aufzug: Stellplatz: Hofzufahrt:	ja nein ja (2), Sondernutzungsrecht ja	Balkon: Aufzug: Stellplatz: Hofzufahrt:	ja nein ja (2), Sondernutzungsrecht ja
Balkon: Aufzug: Stellplatz: Hofzufahrt: Energieausweisart:	ja nein ja, Sondernutzungsrecht ja Energieverbrauchsausweis vom 03.07.2008	Energieausweisart:	Energieverbrauchsausweis vom 03.07.2008	Energieausweisart:	Energieverbrauchsausweis vom 03.07.2008
Endenergiewert: Energieträger:	112,41 kWh/(m ² p.a.) Erdgas	Endenergiewert: Energieträger:	112,41 kWh/(m ² p.a.) Erdgas	Endenergiewert: Energieträger:	112,41 kWh/(m ² p.a.) Erdgas
Verkehrswert: Bodenwert: Bewertungsstichtag:	89.800 € 8.937 € 21.07.2014	Verkehrswert: Bodenwert: Bewertungsstichtag:	94.500 € 9.127 € 21.07.2014	Verkehrswert: Bodenwert: Bewertungsstichtag:	94.200 € 9.127 € 23.07.2014
Mindestgebot:	89.800 €	Mindestgebot:	94.500 €	Mindestgebot:	94.200 €
Zur Beachtung:	Der anteilige Kanalschlussbeitrag bezogen auf den Miteigentumsanteil am Grundstück wird zuzüglich zum Kaufpreis erhoben.	Zur Beachtung:	Der anteilige Kanalschlussbeitrag bezogen auf den Miteigentumsanteil am Grundstück wird zuzüglich zum Kaufpreis erhoben.	Zur Beachtung:	Der anteilige Kanalschlussbeitrag bezogen auf den Miteigentumsanteil am Grundstück wird zuzüglich zum Kaufpreis erhoben.
Wichtiger Hinweis für bewohnte Wohnungen:	Am Kauf interessierten Mietern wird ein Vorkaufsrecht zum Höchstpreis eingeräumt.	Wichtiger Hinweis für bewohnte Wohnungen:	Am Kauf interessierten Mietern wird ein Vorkaufsrecht zum Höchstpreis eingeräumt.	Wichtiger Hinweis für bewohnte Wohnungen:	Am Kauf interessierten Mietern wird ein Vorkaufsrecht zum Höchstpreis eingeräumt.
Wohnung:	Wohnung Nr. 3 der Eigentumsanlage Calauer Straße 65/66 Gemarkung Cottbus – Spremberger Vorstadt Flur 145, Flurstück 186 (bebaut mit einem 4-geschossigen Wohnhaus, 1927, vollsaniert 1999)	Wohnung:	Wohnung Nr. 5	Wohnung:	Wohnung Nr. 7
Grundstücksgröße anteilig: Denkmalschutz: Sanierungsgebiet: Wohn-/Nutzfläche:	ca. 101,39 m ² nein nein eine 3 R-WE, 2. Etage mit 82,41 m² Wohnfläche, vermietet	Grundstücksgröße anteilig: Denkmalschutz: Sanierungsgebiet: Wohn-/Nutzfläche:	der Eigentumsanlage Calauer Straße 65/66 Gemarkung Cottbus – Spremberger Vorstadt Flur 145, Flurstück 186 (bebaut mit einem 4-geschossigen Wohnhaus, 1927, vollsaniert 1999) ca. 102,27 m ² nein nein eine 3 R-WE, 3. Etage mit 83,12 m² Wohnfläche, vermietet	Grundstücksgröße anteilig: Denkmalschutz: Sanierungsgebiet: Wohn-/Nutzfläche:	der Eigentumsanlage Calauer Straße 65/66 Gemarkung Cottbus – Spremberger Vorstadt Flur 145, Flurstück 186 (bebaut mit einem 4-geschossigen Wohnhaus, 1927, vollsaniert 1999) ca. 102,29 m ² nein nein eine 3 R-WE, 4. Etage mit 83,12 m² Wohnfläche, vermietet
Balkon: Aufzug: Stellplatz: Hofzufahrt:	ja nein ja, Sondernutzungsrecht ja	Balkon: Aufzug: Stellplatz: Hofzufahrt:	ja nein ja, Sondernutzungsrecht ja	Balkon: Aufzug: Stellplatz: Hofzufahrt:	ja nein ja, Sondernutzungsrecht ja
Energieausweisart:	Energieverbrauchsausweis vom 03.07.2008	Energieausweisart:	Energieverbrauchsausweis vom 03.07.2008	Energieausweisart:	Energieverbrauchsausweis vom 03.07.2008
Endenergiewert: Energieträger:	112,41 kWh/(m ² p.a.) Erdgas	Endenergiewert: Energieträger:	112,41 kWh/(m ² p.a.) Erdgas	Endenergiewert: Energieträger:	112,41 kWh/(m ² p.a.) Erdgas
Verkehrswert: Bodenwert: Bewertungsstichtag:	81.100 € 8.223 € 28.08.2014	Verkehrswert: Bodenwert: Bewertungsstichtag:	82.700 € 8.295 € 05.08.2014	Verkehrswert: Bodenwert: Bewertungsstichtag:	82.000 € 8.296 € 23.07.2014
Mindestgebot:	81.100 €	Mindestgebot:	82.700 €	Mindestgebot:	82.000 €
Zur Beachtung:	Der anteilige Kanalschlussbeitrag bezogen auf den Miteigentumsanteil am Grundstück wird zuzüglich zum Kaufpreis erhoben.	Zur Beachtung:	Der anteilige Kanalschlussbeitrag bezogen auf den Miteigentumsanteil am Grundstück wird zuzüglich zum Kaufpreis erhoben.	Zur Beachtung:	Der anteilige Kanalschlussbeitrag bezogen auf den Miteigentumsanteil am Grundstück wird zuzüglich zum Kaufpreis erhoben.
Wichtiger Hinweis für bewohnte Wohnungen:	Am Kauf interessierten Mietern wird ein Vorkaufsrecht zum Höchstpreis eingeräumt.	Wichtiger Hinweis für bewohnte Wohnungen:	Am Kauf interessierten Mietern wird ein Vorkaufsrecht zum Höchstpreis eingeräumt.	Wichtiger Hinweis für bewohnte Wohnungen:	Am Kauf interessierten Mietern wird ein Vorkaufsrecht zum Höchstpreis eingeräumt.

Fortsetzung auf Seite 16

NICHT AMTLICHER TEIL

Fortsetzung von Seite 15

Fortsetzung von Seite 15	Wohnung:	Wohnung Nr. 11	Wohnung:	Wohnung Nr. 17
Wohnung:	Wohnung Nr. 8	der Eigentumsanlage Calauer Straße 65/66 Gemarkung Cottbus – Spremberger Vorstadt Flur 145, Flurstück 186 (bebaut mit einem 4-geschossigen Wohnhaus, 1927, vollsaniert 1999)	der Eigentumsanlage Calauer Straße 65/66 Gemarkung Cottbus – Spremberger Vorstadt Flur 145, Flurstück 186 (bebaut mit einem 4-geschossigen Wohnhaus, 1927, vollsaniert 1999)	der Eigentumsanlage Calauer Straße 65/66 Gemarkung Cottbus – Spremberger Vorstadt Flur 145, Flurstück 186 (bebaut mit einem 4-geschossigen Wohnhaus, 1927, vollsaniert 1999)
Grundstücksgröße anteilig:	ca. 106,66 m ²	ca. 65,45 m ²	Grundstücksgröße anteilig:	ca. 102,48 m ²
Denkmalschutz:	nein	nein	Denkmalschutz:	nein
Sanierungsgebiet:	nein	nein	Sanierungsgebiet:	nein
Wohn-/Nutzfläche:	eine 3 R-WE, 5. Etage mit 86,70 m² Wohnfläche, vermietet	eine 2 R-WE, 1. Etage mit 53,20 m² Wohnfläche, vermietet	Wohn-/Nutzfläche:	eine 3 R-WE, 4. Etage mit 83,29 m² Wohnfläche, vermietet
Balkon:	ja	ja	Balkon:	ja
Aufzug:	nein	nein	Aufzug:	nein
Stellplatz:	ja, Sondernutzungsrecht	ja, Sondernutzungsrecht	Stellplatz:	ja, Sondernutzungsrecht
Hofzufahrt:	ja	ja	Hofzufahrt:	ja
Energieausweisart:	Energieverbrauchsausweis vom 03.07.2008	Energieverbrauchsausweis vom 03.07.2008	Energieausweisart:	Energieverbrauchsausweis vom 03.07.2008
Endenergiewert:	112,41 kWh/(m ² p.a.)	112,41 kWh/(m ² p.a.)	Endenergiewert:	112,41 kWh/(m ² p.a.)
Energieträger:	Erdgas	Erdgas	Energieträger:	Erdgas
Verkehrswert:	86.100 €	53.600 €	Verkehrswert:	83.400 €
Bodenwert:	8.652 €	5.309 €	Bodenwert:	8.312 €
Bewertungsstichtag:	14.07.2014	17.07.2014	Bewertungsstichtag:	21.07.2014
Mindestgebot:	86.100 €	53.600 €	Mindestgebot:	83.400 €
Zur Beachtung:	Der anteilige Kanalschlussbeitrag bezogen auf den Miteigentumsanteil am Grundstück wird zuzüglich zum Kaufpreis erhoben.	Der anteilige Kanalschlussbeitrag bezogen auf den Miteigentumsanteil am Grundstück wird zuzüglich zum Kaufpreis erhoben.	Zur Beachtung:	Der anteilige Kanalschlussbeitrag bezogen auf den Miteigentumsanteil am Grundstück wird zuzüglich zum Kaufpreis erhoben.
Wichtiger Hinweis für bewohnte Wohnungen:	Am Kauf interessierten Mietern wird ein Vorkaufsrecht zum Höchstpreis eingeräumt.	Am Kauf interessierten Mietern wird ein Vorkaufsrecht zum Höchstpreis eingeräumt.	Wichtiger Hinweis für bewohnte Wohnungen:	Am Kauf interessierten Mietern wird ein Vorkaufsrecht zum Höchstpreis eingeräumt.
Wohnung:	Wohnung Nr. 9	Wohnung Nr. 13		
	der Eigentumsanlage Calauer Straße 65/66 Gemarkung Cottbus – Spremberger Vorstadt Flur 145, Flurstück 186 (bebaut mit einem 4-geschossigen Wohnhaus, 1927, vollsaniert 1999)	der Eigentumsanlage Calauer Straße 65/66 Gemarkung Cottbus – Spremberger Vorstadt Flur 145, Flurstück 186 (bebaut mit einem 4-geschossigen Wohnhaus, 1927, vollsaniert 1999)		Ihrem Angebot, in dem Sie uns freundlicherweise mitteilen, wie lange Sie sich an dieses gebunden halten, sehen wir bis zum 30.01.2015 (Eingang im Hause der GWC GmbH) gerne entgegen. Wir bitten Sie, einen verschlossenen Umschlag zu verwenden, diesen mit dem deutlichen Vermerk „Kaufpreisangebot“ sowie Straße und Hausnummer des Kaufobjektes zu versehen und ihn an die Gebäudewirtschaft Cottbus GmbH, Werbener Straße 3, 03046 Cottbus, zu richten.
Grundstücksgröße anteilig:	ca. 95,05 m ²	ca. 101,74 m ²		Es wird darauf hingewiesen, dass eine Bindung der Gebäudewirtschaft Cottbus GmbH durch die Abgabe eines Angebotes nicht eintritt.
Denkmalschutz:	nein	nein		Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an unsere zuständigen Mitarbeiter unter der Telefonnummer (0355) 78 26-166 bzw. -194.
Sanierungsgebiet:	nein	nein		
Wohn-/Nutzfläche:	eine 2 R-WE, 5. Etage mit 77,24 m² Wohnfläche, vermietet	eine 3 R-WE, 2. Etage mit 82,69 m² Wohnfläche, vermietet		
Balkon:	ja	ja		
Aufzug:	nein	nein		
Stellplatz:	ja, Sondernutzungsrecht	ja, Sondernutzungsrecht		
Hofzufahrt:	ja	ja		
Energieausweisart:	Energieverbrauchsausweis vom 03.07.2008	Energieverbrauchsausweis vom 03.07.2008		
Endenergiewert:	112,41 kWh/(m ² p.a.)	112,41 kWh/(m ² p.a.)		
Energieträger:	Erdgas	Erdgas		
Verkehrswert:	73.700 €	82.300 €		
Bodenwert:	7.710 €	8.252 €		
Bewertungsstichtag:	28.08.2014	21.07.2014		
Mindestgebot:	73.700 €	82.300 €		
Zur Beachtung:	Der anteilige Kanalschlussbeitrag bezogen auf den Miteigentumsanteil am Grundstück wird zuzüglich zum Kaufpreis erhoben.	Der anteilige Kanalschlussbeitrag bezogen auf den Miteigentumsanteil am Grundstück wird zuzüglich zum Kaufpreis erhoben.		
Wichtiger Hinweis für bewohnte Wohnungen:	Am Kauf interessierten Mietern wird ein Vorkaufsrecht zum Höchstpreis eingeräumt.	Am Kauf interessierten Mietern wird ein Vorkaufsrecht zum Höchstpreis eingeräumt.		

Keine Sprechzeit der städtischen Familienberatung zwischen den Feiertagen

Die Erziehungs- und Familienberatungsstelle des Fachbereichs Jugend, Schule und Sport der Stadtverwaltung Cottbus hat bis zum 31. Dezember geschlossen. Am 2. Januar 2015 ist unter der Telefonnummer 0355 861785 von 8:00 bis 9:00 Uhr eine telefonische Krisenberatung möglich.

Die erste reguläre Sprechstunde im kommenden Jahr findet am 6. Januar ab 13:00 Uhr statt.

Veränderte Sprechzeit der Friedhofsverwaltung zum Jahreswechsel

Die Friedhofsverwaltung Cottbus hat am Dienstag, den 30. Dezember 2014 von 9:00 bis 12:00 und 13:00 bis 15:00 Uhr geöffnet.